I. Abhandlungen.

Der
in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie
bestehende
Behörden - Organismus für die Justiz und Verwaltung.

Von Geh. Reg. Rath Reichard in Gera.

Erster Artikel.

Einleitung. Justizbehörden.

Die verschiedenen Länder und Völker, welche das Kaiserthum Oesterreich umfasst, sind nicht zu einem gleichförmig gegliederten Reichskörper gestaltet und verwachsen, sondern es wird deren Verbindung zu einer grossen europäischen Macht durch die für Alle gemeinsame Staatshoheit des kaiserlichen Regentenhauses vermittelt und gehalten. Unter dem Systeme einer Personalunion werden die einzelnen Nationalitäten in ihrer Bedeutung anerkannt, in ihrem Rechte auf das Oertliche und Besondere, welches in der historischen Entwickelung bei ihnen geworden ist, geschont und geschützt. Die Staaten, Provinzen und Landestheile, welche die Habsburg-Lothringen'sche Dynastie im Laufe der Zeiten durch Erbschaft, Verträge, Heirathen und Eroberungen unter ihre Botmässigkeit gebracht hat, sind noch heutigen Tages in ihren Grenzen zu erkennen; die von Alters her

überlieferte Grundverfassung ist wesentlich erhalten; da und dort gelten noch specielle Landesrechte, provinzielle Gewohnheiten und Statuten, die mit dem allgemeinen gesetzlichen Zustande sich vertragen. Mit den periodisch versammelten Landständen der einzelnen Staaten und Provinzen wird über Wichtiges in Privatrechtszuständen überhaupt, in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, in der Gerichtsverfassung, in Steuersachen, über Landesverbesserungen u. a. m. Berathung gepflogen. Als ein für sich ganz selbstständiger, nach eigenem Rechte, nach eigenthümlicher Verfassung und mit gesonderter Gesetzgebung regierter Staatskörper besteht das Königreich Ungarn, dessen Lage, Umfang und Nationalstärke das Gewicht des österreichischen Staatensystemes nach allen Seiten mächtig verstärken hilft. Die österreichische Politik hat jedes Territorium, womit die Monarchie sich verstärkte, möglichst bei den mit der Eigenthümlichkeit des Landes verknüpften und durch den unterscheidenden Charakter seines Volksstammes erzeugten Einrichtungen gelassen; jede Nationalität wird unter mannichfacher Beziehung als eine für sich organisch bestehende Persönlichkeit aufgefasst, welche fühlt, dass sie für sich einen Kreis von Berechtigungen bilde, und welche daher des entsprechenden Raumes bedarf, um sich darin mit Selbstbestimmung zu bewegen. Die innere Staatsverwaltung hat es auch der Aufmerksamkeit werth gefunden, in den allgemeinen, die Harmonie des Ganzen bedingenden Formen und Regeln auf die eine und die andere Modification einzugehen, soweit dies bei dem generellen Regierungsorganismus verstattet werden konnte. Nach solchen Gesichtspuncten musste die Einheit der Impulse und der Bewegung im grossen Staatenvereine auf die wichtigsten Maximen und Erhaltungsmittel wohlthätiger Ordnung sich beschränken. Offenbar hat aber auch die kluge Rücksicht auf die besonderen Ansprüche, welche jede Provinz für sich zu machen hat, so wie das Zugeständniss einer Verwaltungsweise, welche die provinzielle Selbsständigkeit in angemessenen Schranken zu bewahren weiss, hauptsächlich dazu beizutragen, die einzelnen Länder und Volksstämme als lebenskräftige Bestandtheile mit dem Reichsverbande zu verketten und bei denselben die Einheit unerschütterlicher Treue und aufopfernder Anhänglichkeit gegen das erhabene Regentenhaus zu erhalten, als eine lange Reihe erschütternder

Weltereignisse die schwersten Prüfungen über die Monarchie verhängte.

Auf die Begründung voller Sicherheit und Klarheit für die Privatrechtszustände und auf die Herstellung gleichmässiger Gerechtigkeitspflege durch alle Provinzen hat die Regierung seit langer Zeit die grösste Aufmerksamkeit verwendet. Diese preiswürdige Tendenz ist in verstärktem Maasse durch die Justizreformen bethätigt, welche der Kaiser Joseph II. sich zur Aufgabe machte. Im Jahre 1781 erschienen eine allgemeine Gerichtsordnung und eine allgemeine Concursordnung. Darauf wurde, während der Jahre 1783 und 1784, die Competenz der Gerichte durch Jurisdictionsnormen für die einzelnen Provinzen festgestellt, nachdem die Appellationsgerichte die speciellen Verhältnisse im Umfange ihres Wirkungskreises sorgfältig ermittelt hatten. Im Zusammenhange dieser Anordnungen erhielten alle nicht landesfürstlichen Ortsgerichte die Bestätigung der Jurisdiction, worüber die betheiligten Prälaten, Grundherren, Ritter, die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte und die freien Ortschaften bei dem ihnen verstatteten Gehör durch Privilegien, andere Rechtstitel und fehlerfreie Besitzstände sich ausgewiesen hatten. Es folgte, im September 1785, eine allgemeine Gerichtsinstruction für die Justizstellen, womit die Geschäftsverwaltung bei den collegialisch organisirten Gerichten erster Instanz und bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz regulirt wurde, deren Vorschriften jedoch auch für die anderen Gerichte erster Instanz, soviel deren Organisation dieses zuliesse, gelten sollten. Besondere Instructionen, mit der allgemeinen wesentlich übereinstimmend, empfingen die Justiztribunale dritter Instanz. Gleichzeitig mit der allgemeinen Gerichtsordnung und in den nächsten Monaten darauf wurden mehrere kaiserliche Hofdecrete promulgirt, wodurch für die Magistrate der Städte und Märkte (ausser der Hauptstadt Wien) auf den Grund vorausgegangener genauer Localerörterung in allen Provinzen die persönliche Zusammensetzung, die Wahl ihrer Glieder und der ganze Geschäftsorganismus für Justiz, Polizei und Communalverwaltung mit praktischen Unterscheidungen nach der Grösse der Gemeinden regulirt wurde. Ein besonderes Normativ erging wegen des Magistrates in der Haupt- und Residenzstadt

Wien. Auch für die Magistratscorporationen in den Hauptstädten der Provinzen wurden die, vermöge der Ortsverhältnisse räthlichen Modificationen nach und nach bestimmt. An diese Maassregeln knüpfte sich (1786) die Zusammenstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches, welches in der Provinz Galizien vollständig in Ausübung gebracht, für die deutschen Erblande aber nur zum ersten Theile kund gemacht und in Anwendung gesetzt wurde. Auch auf das Criminalrecht erstreckte sich die Reform. Mit Aufhebung der im Jahre 1767 erschienenen *constitutio criminalis Theresiana* wurde im Jahre 1787 ein allgemeines Gesetz über Verbrechen und Strafen, im nächsten Jahre darauf eine peinliche Gerichtsordnung erlassen. Einen bedeutenden Fortschritt des Criminalrechts gegen die ältere Gesetzgebung zeigte unter anderem die Unterscheidung der juridischen Würdigung strafbarer Handlungen von der moralischen Beurtheilung, so wie die mehrfache Milderung des peinlichen Verfahrens, darunter die Abschaffung der Tortur. Die Todesstrafe wurde auf wenige Ausnahmsfälle (im standrechtlichen Verfahren) beschränkt. Sehr zweckmässig trennte die Gerichtsordnung die vorläufige Erhebung des eigentlichen Thatbestandes oder die Vornahme der vorbereitenden Handlungen, welche das eigentlich gerichtliche Verfahren möglich machen, von dem Criminalprocesse selbst und übertrug die ersteren den ordentlichen Ortsobrigkeiten.

Die Arbeiten für die Ausbildung der Justizverfassung liess der Kaiser Franz II. kräftig fortsetzen. Südtyrol und Salzburg empfiengen (zugleich mit Ost- und Westgalizien, Dalmatien und anderen neuerworbenen Ländern) im November 1801 eine Gerichtsinstruction, die mit der früheren allgemeinen vom Jahre 1785 wesentlich übereinstimmte. Im Jahre 1803 wurde ein Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen mit einer demselben angefügten Criminal-Gerichtsordnung publicirt. Die Kriterien der Verbrechen wurden darin aus der gegen die Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinen Wesens, gegen die Ehre, die Gesundheit und das Leben der Personen und gegen das Eigenthum verschuldeten Verletzung, aus der Grösse der Verletzung und aus der gefährlichen Be-

schaffenheit der Umstände gezogen. Als Verbrechen wurden erklärt: Hochverrath und andere, die öffentliche Ruhe störende Handlungen, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Rückkehr eines Verwiesenen, Missbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Nothzucht und andere Unzuchtsfälle, Mord und Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes, Verwundung und andere körperliche Verletzungen, Zweikampf, Brandlegung, Diebstahl und Veruntreuung, Raub, Betrug, zweifache Ehe, Verläumdung, den Verbrechern geleisteter Vorschub. Verbesserungen des Strafrechts legten sich dar: in den aufgestellten Begriffen der einzelnen Verbrechen, in der Unterscheidung der Grade bei denselben, in der Abstufung subjectiver Strafbarkeit, in der Vorzeichnung allgemeiner und besonderer Milderungs- und Schärfungsgründe zur Leitung des richterlichen Ermessens. Dagegen wurde die Anwendung der Todesstrafe im Vergleiche mit dem Josephinischen Gesetze etwas erweitert und in der Härte der Kerkerstrafe und der nach den zugemessenen Graden dieselbe begleitenden Entehrung wenig gemässigt. Als schwere Polizei-Uebertretungen wurden solche Handlungen charakterisirt, welche in Rücksicht auf den verletzten Gegenstand, die Person des Thäters und die Beschaffenheit der Umstände den positiven Kategorieen der Verbrechen nicht untergestellt und nicht nach dem Criminalprocesse erörtert und bestraft werden können. Es wurden dahin theils einzelne, ihren Gattungsbegriffen nach als Verbrechen zu betrachtende Handlungen (z. B. Auflauf, Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Körperverletzung in Raufhändeln, kleinere Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien), theils Uebertretungen der Polizeigesetze, mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen, gerechnet und wurden gegen dieselben gemilderte Strafen angedroht.

Mitten unter der Bewegung einer vorherrschend kriegerischen Zeit reifte eine neue Frucht des Eifers für die Justizverbesserung. Im J. 1812 erschien ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, womit das Josephinische Gesetzbuch ausser Uebung trat. Die ausgezeichneten Vorzüge des neuen Gesetzes, natürliche

und zweckmässige Anordnung des Stoffes, Einfachheit der Grundsätze, Klarheit und Schärfe der Bestimmungen und allgemeine Verständlichkeit des Ausdruckes u. a. m. wurden überall anerkannt. Dieses Gesetzbuch sowohl als das Strafgesetzbuch hatte der Kaiser im Entwurf durch Commissionen besonders prüfen und beurtheilen lassen, welche zu diesem Zwecke in den verschiedenen Provinzen aufgestellt worden waren. Ihre Einführung wurde in denjenigen Provinzen und Landestheilen, welche die Kriege von 1808 und 1809 von der Monarchie losgerissen hatten, nach der Rückkehr des früheren Besitzstandes wiederholt, beziehentlich neu bewirkt. Auch die italienischen, theils zurück eroberten theils durch Friedensschlüsse neu erworbenen Provinzen und die Königreiche Galizien und Lodomerien traten in die Gemeinschaft dieser bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung. Nur das Königreich Ungarn nahm daran keinen Theil. Ein allgemeines Strafgesetz über Gefällsübertretungen wurde im Jahre 1835 kund gemacht. Nach demselben sind die Vermögensstrafen, mit welchen die Verletzungen der betreffenden Finanzgesetze richterlich geahndet werden, einer öffentlichen wohlthätigen Anstalt zugewiesen.

Für die Lehen gelten noch die Grundsätze des longobardischen oder gemeinen Lehnrechts, wovon in mehreren Provinzen Einzelnes abgeändert ist. Das Handels- und Wechselrecht wird nach provinziellen Wechselordnungen, das Bergrecht nach provinziellen Bergordnungen (in Böhmen nach einem Vertrage mit den Landständen) gehandhabt.

Der ganze Cyclus der Justizgesetzgebung hat im bürgerlichen Rechte, im Civilprocesse, im Criminalrechte und in der peinlichen Rechtspflege die Gleichheit der verschiedenen Stände vor dem Gesetze möglichst erzielt und begründet. Die Strafen sind nach den Standpuncten beschränkt und theilweise gemildert, welche die Criminalrechtswissenschaft und die Praxis zu Anfang dieses Jahrhunderts einnahmen. Besonders ist in Beziehung auf die Civil- und Criminalrechtspflege hervorzuheben, dass die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramtes im Geiste der Maximen, welche unter dem deutschen Reiche durch die kaiserliche Wahlcapitulation und durch die Praxis der

höchsten Reichsgerichte darüber vorgezeichnet und in Geltung erhalten worden waren, neue positive Anerkennung erhalten hat. In vielfachen Verhältnissen ist das Bestreben bethätigt, nach Möglichkeit die Forderungen zu erfüllen, welche in der Gerechtigkeitspflege an den Staat gestellt werden können.

Ebenso haben generelle Maassregeln auf Gleichförmigkeit und Einheit der Administration unter den Gesichtspuncten der Polizei, der Finanzen, der Industrie und des Handels hingewirkt, ohne die den Provinzialbehörden zukommende Thätigkeit für die beschleunigte Erledigung der meisten Geschäfte zu lähmen. Die Maxime der sogenannten Centralisation, die man anderwärts theoretisch viel überschätzt und bei der Anwendung auf den Staatsorganismus unklug und fruchtlos übertrieben hat, wird in der Leitung des Ganzen umsichtig beschränkt.

Die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie sind gegenwärtig in sechs Hauptmassen oder Provinzialverbände abgetheilt, welche in der Bevölkerung und im Areal Unterschiede von 900,000 bis 4,300,000 Seelen auf 400 bis 953 geographischen Quadratmeilen darbieten. Jede Provinz theilt sich zunächst wieder in mehrere Kreise, die sich in verschiedener Grösse, mit einem Flächengehalt von 34 bis 128 Quadratmeilen und mit Volkszahlen von 75,000 bis 430,000 Seelen darstellen. Innerhalb der Kreisgebiete aber bestehen vielfältige Unterabtheilungen in Betreff der Rechtspflege und der Landesverwaltung.

Wir versuchen, von der Landeseintheilung und von dem Systeme der Central-, Mittel- und Unterbehörden mit gedrängten Zügen ein Bild vorzulegen, und theilen den reichhaltigen Stoff in zwei Abschnitte, welche

I. von den Behörden für die Justiz,

II. von den Behörden für die Staatsverwaltung,

handeln werden.

I.

Die Behörden für die Justiz.

Oesterreich hat für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege einen dreifachen Instanzenzug. Mit den Civil-

sachen sind in erster Instanz die ordentlichen oder allgemeinen Ortsgerichte (landesfürstliche, patrimoniale, gemeinheitliche) und die besonderen oder privilegirten Gerichte für bestimmte Classen von Personen und Sachen (für die Lehnverhältnisse, den Adel, die Grundherrschaften und Rittergüter, den Militairstand, die Geistlichen, die Dienerschaft am kaiserlichen Hofe, die Mercantil- und Wechselsachen, den Marktverkehr, die Bergbausachen) beschäftigt. Mit einem grossen Theil dieser Gerichte ist auch die Criminaljurisdiction in erster Instanz verbunden, mit weiterem Umfange oder enger begrenzt, je nachdem dieselben als Richtercollegien organisirt, oder nur mit Einzel-Richtern besetzt sind. In zweiter Instanz urtheilen sowohl über Civilprocesse als in Criminaluntersuchungen die Appellationsgerichte, die in lezterer Beziehung zugleich Criminal-Obergerichte heissen. Entscheidung in dritter Instanz für die dazu geeigneten Fälle ertheilt die oberste Justizstelle in Wien. Für den Militairstand bilden Regiments- und Corps-Gerichte und delegirte Militairgerichte in Civilsachen, in Criminalfällen Militair-Strafgerichte die erste Instanz; die zweite Instanz für Civil- wie für Criminalsachen ist durch das allgemeine Militair-Appellationsgericht, die dritte Instanz durch die Justizabtheilung des Hofkriegsrathes in Wien gegeben.

Wir betrachten, von unten nach oben gehend, zuerst

A. Die Gerichte erster Instanz.

Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege und für die Polizei-Gerichtsbarkeit in erster Instanz sind theils in grösseren Landbezirken, theils in kleineren Districten und Localitäten aufgestellt: die kaiserlichen Civil- und Criminalgerichte, die kaiserlichen Gefäll-Bezirks-Gerichte, die Patrimonialgerichte der Dominien, die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte. Nach dieser Classification der Gerichte und nach der hierdurch gegebenen Bezirksabtheilung enthalten:

	Kreise.	Landrechte, Stadt- und Landrechte, Collegialgerichte.	Kaiserl. Gefäll-Bezirks-Gerichte.	Kaiserl. Land-, Bezirks- und Pfleggerichte.	Dominial-Landgerichte, Justizämter und Ortsgerichte.	Landesfürstl. Städte und Märkte mit eigener Gerichtsbarkeit.
a) Das Erzherzogth. Oesterreich						
im Lande unter der Enns	4	1	4	—	682	45
„ „ ob „ „	4	2	3	8 }	369	38
„ Herzogthume Salzburg	1	1	1	22 }		
b) Das Herzogthum Steyermark	5	1	3	—	835	56
c) Das Königreich Illyrien (Die Herzogthümer Kärnthen und Krain und das Illyrische Küstenland)	7	5	6	84	331	21
d) Die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg	7	4	5	67	28	—
e) Das Königreich Böhmen	16	1	12	—	868	179
f) Die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien [1])	8	4 [2])	6	—	490	64
	52	19	40	181	3,603	403

Ausser den angegebenen Kreisen sind noch im Lande unter der Enns die Haupt- und Residenzstadt Wien mit 410,947 Einwohnern, [3]) im Königreiche Böhmen die Hauptstadt Prag mit 130,000 Einwohnern (einschliesslich der Garnison) und im Küstenlande das Gebiet der Freistadt Triest mit mehr als 80,000

1) Vergl. Gerichtsverfassung der zum deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des Oesterreichischen Kaiserthums, dargestellt von Dr. Emmanuel Reindl zu Wien, in den „Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten" herausgegeben von Dr. E. F. Hufnagel und Dr. E. F. Scheurlen. Tübingen 1829. 1r Band, Seite 57 flg. Ferner: Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung von Dr. Kudler. Wien 1834. Tab. VIII. Tabellarische Uebersicht des Justiz-Organismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, von Kratzsch. Leipzig 1836. Fol.

2) Hierunter befinden sich drei fürstliche Landrechte.

3) Nach der Zählung von 1846, worunter die Militairpersonen, die Fremden und die Einwohner der sieben nächsten, zum Wiener Polizeibezirke gehörigen Ortschaften nicht gerechnet sind.

Einwohnern als besondere Kreise zu zählen, so dass im Ganzen 55 Kreise für die deutschen Provinzen sich rechnen lassen.

Unter den Gerichtsbehörden erster Instanz haben collegialische Organisation: die kaiserlichen Landrechte, Stadt- und Landrechte und Gefäll-Bezirksgerichte, die fürstlichen Landrechte in Schlesien, die städtischen Civil- und Criminalgerichte zu Wien und Prag, die regulirten Magistrate in den übrigen bedeutenderen Städten. Die übrigen Justizstellen erster Instanz sind mit Einzel-Richtern besetzt.

1) Jedes Landrechts-Collegium ist innerhalb des demselben angewiesenen Landgebietes das ordentliche Forum erster Instanz in streitigen Rechtsverhältnissen und in Handlungen der freiwilligen Jurisdiction für gewisse gesetzlich bezeichnete Classen von Personen und Sachen, wodurch diese von den gewöhnlichen Ortsgerichten eximirt werden. Stadt- und Landrecht heisst ein solches Gericht, wo demselben auch alle im Bezirke der Stadt, wo es seinen Sitz hat, wohnenden Personen ohne Unterschied unterworfen sind und wo dasselbe daher zugleich als Ortsgericht zu betrachten ist. Die landrechtliche Competenz zeigt sich unter drei Gesichtspuncten. Sie ist

a) Gerichtsbarkeit über physische Personen, namentlich über die Prälaten, Grundherren, Ritter, die übrigen Adeligen, die nicht adeligen Ordensritter für ihre Personen, die nicht adeligen Besitzer intabulirter, mit Gerichtsbarkeit versehener Güter, wenn sie darauf ihren Wohnsitz haben, die Freisassen (in Böhmen und Mähren), den Clerus des lateinischen und griechischen Ritus, die Geistlichkeit der augsburgischen und helvetischen Confession, die Geistlichen der nicht unirten Griechen, die türkischen, in österreichischem Gebiete sich aufhaltenden Unterthanen, die Unterthanen der Dominien und Rittergüter in den Processen mit ihren Herrschaften und Obrigkeiten, ohne Unterschied, ob sie dabei die Stelle des Klägers oder des Beklagten einnehmen; [1])

1) Die österreichische Gesetzgebung hat für solche Streitfälle in wahrhaft humaner Fürsorge die unentgeldliche Vertretung der Ortsunterthanen durch einen vom Fiscalamte bestellten sogenannten Unterthans-Advokaten zugesichert. Wenn der Unterthan ausdrücklich die Absicht erklärt, einen andern Sachwalter selbst für sich wählen zu wollen, so muss er vorher durch das Kreisamt umständlich darüber belehrt und vor Schaden gewarnt werden.

b) Gerichtsbarkeit über moralische Personen, namentlich über den landesherrlichen Fiscus in allen zu seiner Vertretung in der Rolle des Klägers oder des Beklagten gehörigen Sachen (Cameral- und Bonial-Gefälle, Regalien, landesfürstliche Lehensangelegenheiten, eigene Privatrechte des Landesfürsten, milde Stiftungen, landesfürstliche Pfarreien und Beneficien, Kirchen unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religionsfonds, die von aufgelassenen Stiftern, Klöstern und sonstigen geistlichen Brüderschaften herrührenden, der Aerarial-Verwaltung zeitlich unterstellten Vermögensmassen, Vertheidigung des Ehebundes unter katholischen Glaubensgenossen, wenn es sich um die Erklärung seiner Ungültigkeit oder um die Trennung einer Ehe handelt), die Dominien in Jurisdictionsstreitigkeiten gegen andere Dominien oder gegen ordentlich organisirte Magistrate, die geistlichen Corporationen, die landesfürstlichen Gemeinden und die, keiner Grundobrigkeit untergebenen Ortschaften, die Landstände in ihrer Corporativ-Eigenschaft, das Grosshandels-Gremium zu Wien, die k. k. Nationalbank, die allgemeine Versorgungsanstalt, die Feuerversicherungsanstalt daselbst (vor dem Landrecht zu Wien);

c) Real-Gerichtsbarkeit über die in die Landtafel des Gerichtsbezirkes (Grundbuch oder Matrikel über die öffentlichen Privilegien, die Rechte, die Dominien und Rittergüter und deren Bestandtheile) eingetragenen Güter.

Ausser den kaiserlichen Landrechten bestehen noch fürstliche Landrechte zu Teschen, Johannesberg und Troppau in Schlesien, welche mit dem mährisch-schlesischen Landrechte zu Brünn concurrirend, die Gerichtsbarkeit ausüben über alle in ihren Bezirken befindlichen Personen, die zum Stande des Fürstenthumes selbst gehören, alle Adeligen, die Klöster, Stifter, Kapitel und alle anderen unter ordentlichen Oberen stehenden Gemeinden, wenn sie als Corporation belangt werden, die Besitzer von Freisassen-Gütern, die nicht adeligen Inhaber von Rittersitzen, rittermässigen Gütern, freien Erbrichtereien und Scholtiseien, wenn ihnen vermöge des Besitzes, den sie an ihrem Wohnorte haben, die Ortsgerichtsbarkeit daselbst zusteht.

Den kaiserlichen Landrechten ist auch die Criminal-Jurisdiction innerhalb der ihnen angewiesenen Kreise und sonstigen Gerichtsbezirke, ferner hinsichtlich der exemten Personen

übertragen. Vor diese Gerichte gehört die Ahndung aller Handlungen, welche im Strafgesetzbuche ausdrücklich als Verbrechen benannt sind. Doch bleiben hievon drei Gattungen schwerer Verbrechen, der Hochverrath und andere, die öffentliche Ruhe störende Handlungen, die Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere und die Münzverfälschung ausgenommen, indem deren Untersuchung vor ein besonderes Forum gewiesen ist (wovon weiter unten Erwähnung geschehen wird). Die Landrechte sind sowohl zur Führung der Untersuchung als auch zur Fällung des Urtheils competent. Hiernächst haben dieselben das erste Urtheil in den ihnen von den landesherrlichen Land- oder Pfleggerichten vorzulegenden Untersuchungsfällen zu sprechen, und durch sie werden diejenigen Untersuchungen, welche von den nur mit einer Justizperson besetzten Ortsgerichten eingeleitet und ihnen zur Cognition vorzulegen sind, fortgesetzt und zur Entscheidung gebracht. Es gilt nämlich bei der Criminaljustiz der Grundsatz, dass Erkenntnisse überhaupt nur bei collegialisch organisirten Justizbehörden gefällt werden dürfen. Zur nothwendigen Gerichtsbesetzung für diesen Zweck gehören wenigstens drei in Criminalsachen geprüfte und für fähig erklärte Richter, zwei andere vereidete, zu entscheidendem Stimmrechte befugte Beisitzer, wenn auch die nur bemerkte Eigenschaft bei denselben nicht zutrifft, und ein Gerichtsschreiber.

Die kaiserlichen Landrechte sind zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten (in den grösseren Landrechtsbezirken) und aus 15 bis 5 Landräthen oder Stadt- und Landräthen. Die fürstlichen Landrechte bestehen aus einem Präsidenten und 4, beziehentlich (in Troppau) 3 Räthen. [1])

2) Die Gefäll-Bezirks-Gerichte, welche ebenfalls collegialische Einrichtung haben und vermöge des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vom Jahre 1835 neben den für den Bereich einzelner Kreise oder für zwei Kreise zusammen aufgestellten Cameralbezirks-Verwaltungen organisirt sind, haben sich mit der Untersuchung und Bestrafung der Gefälls-Uebertretungen

1) Die vorliegenden Angaben, wie die weiter folgenden über die Zusammensetzung der Justizcollegien aller Instanzen, beruhen auf dem Hof- und Staats-Handbuche des österreichischen Kaiserthumes. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. Wien 1844.

zu beschäftigen. Hierher gehören namentlich die Verpflichtungen aus den Gesetzen und Vorschriften, welche für die Zölle, das Mauthwesen, die Verzehrungssteuer, die Tax- und Stempelgefälle, das Lottospiel, die Verwaltung der Tabaks- und Salzregie, und für die Bezeichnung der Waaren zur Unterscheidung ihres Ursprunges gegeben sind. Jedes solche Gericht hat einen Vorsteher (aus den Cameralräthen), 4 bis 2 Justizbeamte (aus den Landrechtscollegien oder den regulirten Magistraten der Städte) und 4 bis 2 Verwaltungsbeamte (aus den Cameral-Bezirks-Commissarien). In einigen Gefällgerichten stehen 2 Justizpersonen neben 4 bis 6 Bezirks-Commissarien und Cameral-Officialen.

3) Der Magistrat zu Wien besteht aus einem Bürgermeister, 3 Vicebürgermeistern und 80 Magistratsräthen. Er theilt sich in den politischen Magistrat (der Bürgermeister, ein Vicebürgermeister und 33 Magistratsräthe), welcher die Communalverwaltung führt und die schweren Polizei-Uebertretungen untersucht und bestraft, in das Criminalgericht (ein Präses-Vicebürgermeister und 23 Räthe) und das Civilgericht (ein Präses-Vicebürgermeister und 24 Räthe) für streitige und nicht streitige Personal- und Realsachen, die keinem privilegirten Forum zugewiesen sind. Das Civilgericht theilt sich in 5 Senate, bei welchen nur die Spruchfälle und sonstige Richterfunctionen von Wichtigkeit collegialisch vorgenommen, die übrigen Geschäfte aber möglichst an die einzelnen Räthe vertheilt und von jedem derselben commissarisch, mit Zuziehung eines Secretairs, Actuars oder Protocollanten verhandelt und erledigt, oder zur Erwägung und Beschlussnahme in der Collegialsitzung vorbereitet werden. Ausserdem sind in der Stadt und in den Vorstädten 8 Grundgerichts-Verwaltungen begriffen, die dem Magistrate zustehen, ingleichen 4 Herrschaftsgerichte, wovon zwei geistlichen Stiftern, die zwei übrigen fürstlichen Familien zugehören. Der Magistrat zu Prag ist, gleich dem zu Wien, politisch-ökonomische Behörde, ordentliches Civilgericht über die Bürger und übrigen Einwohner, die kein privilegirtes Forum haben, Mercantil- und Wechselgericht für das Königreich und Criminalgericht für die Stadt und für die zwei nächsten an die Stadt grenzenden Kreise. Von der Personalgerichtsbarkeit der Magistrate zu Wien und Prag sind diejenigen nicht adeligen Personen, welche innerhalb

der Linien der Stadt in kaiserlichen oder öffentlichen Gebäuden wohnen, nicht ausgenommen.

In den übrigen landesfürstlichen Städten und in den Märkten derselben Gattung richtet sich die Competenz der Magistrate nach ihrer Zusammensetzung. Die Magistrate heissen organisirte, wenn sie, für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, ein Collegium von wenigstens 5 Personen ausmachen. Sodann unterscheidet man regulirte und nicht regulirte Magistrate. Die erstere Bezeichnung gilt von den Magistraten, welche nur aus geprüften juristischen Mitgliedern bestehen; zu den nicht regulirten werden diejenigen Magistrate gezählt, welche zum Theil aus geprüften Richterpersonen und zum Theil aus geprüften Beisitzern gebildet sind. Nach Maassgabe der hierunter vortretenden Qualification ist den in Frage stehenden Magistratscorporationen neben der Civilgerichtsbarkeit die vollständige Criminaljurisdiction (Untersuchungsführung und Urtheil), oder eine beschränkte (vollständige Untersuchung ohne Befugniss zur Sentenz) oder blosse Voruntersuchung verliehen. [1])

Verbrecher aus den eximirten Ständen werden, wenn sie nicht im Bezirke eines aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Collegial-Criminalgerichts sich befinden, an das Criminalgericht der Provinzial-Hauptstadt zur Untersuchung und Aburtheilung eingeliefert. Ebendahin werden die Verbrecher, welche des Hochverraths, oder der Verfälschung von Münzen oder öffentlichen

---

1) Ausser den vorgedachten zwei Hauptstädten besitzen unter den landesfürstlichen Städten die Civilgerichtsbarkeit: a) in Oesterreich unter der Enns 37 Städte; b) in Oesterreich ob der Enns 26 Städte; c) in Steyermark 16 Städte (ausser Grätz) und 40 Märkte; d) in Böhmen 148 Städte; e) in Mähren und Schlesien 67 Städte. Dagegen haben in den Städten dieser Kategorie nur die Magistrate mit stärkerer Besetzung die Criminal-Jurisdiction. Dahin gehören: a) in Oesterreich unter der Enns 22 Städte und Märkte; b) in Oesterreich ob der Enns 6 Städte; c) in Steyermark die Hauptstadt Grätz; d) in Böhmen 18 Städte; e) in Mähren und im österreichischen Antheil von Schlesien 9 Städte. Uebrigens wird die städtische Gerichtsbarkeit in Linz, Salzburg, Klagenfurth, Laibach, Triest, Görz und Innsbruck durch die Stadt- und Landrechte, in Trient, Botzen und Roveredo durch die daselbst bestellten landesherrlichen Collegialgerichte mit ausgeübt.

Creditpapieren beschuldigt sind, zum peinlichen Verfahren abgegeben (vorbehaltene Verbrechen).

4) Die kaiserlichen Landgerichte und Pfleggerichte in Salzburg und im Innviertel, die kaiserlichen Landgerichte und Justizämter in Oesterreich, Böhmen, Mähren mit Schlesien, und Tyrol mit Vorarlberg, ferner die Bezirksgerichte (auch Bezirks-Commissariate) in Steyermark und im Königreiche Illyrien haben in ihren Bezirken die ordentliche Personal- und Real-Gerichtsbarkeit in den streitigen Civilsachen sowohl, als in der Berufsübung des freiwilligen Richteramtes für die Vormundschaften, die Adoptionen, die Prodigalitäts-Erklärungen, die Todeserklärungen, die Testamentserrichtungen, die Verlassenschaften, die Führung der Grundbücher und der Gerichtshandelsbücher, das Hypothekenwesen, die Bewahrung der Depositen, die Ehescheidungen von Tisch und Bett u. s. w. soweit nicht die gesetzlich bestimmten Ausnahmefälle eingreifen. Bei diesen Behörden ist zugleich die Gerichtsbarkeit für die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen. Ein landesfürstliches Ortsgericht mit ähnlicher Competenz, wie die erwähnten Pfleggerichte, besteht zu Triest ausserhalb der Stadt- und Landrechts-Jurisdiction, unter dem Namen des Prätur-Gerichts.

In Hinsicht auf die Besetzung dieser Gerichtsbehörden werden in einigen Provinzen drei, in anderen zwei Classen unterschieden. So bestehen in Tyrol und im Vorarlbergischen drei Classen kaiserlicher Landgerichte. Die Landgerichte erster Classe, beziehentlich erster und zweiter Classe sind mit einem Justizbeamten (Landrichter, Pfleger, Amtmann) und einem zum Richteramte befähigten, den Dirigenten nöthigen Falles vertretenden Actuar besetzt. Die Bezirksgerichte haben einen Bezirks-Commissar, dem häufig ein Bezirksrichter beigegeben ist, einen Actuar und einen Amtsschreiber. Dagegen sind die Landgerichte dritter Classe auf eine geprüfte Justizperson beschränkt. Ebenso hat das obgedachte Präturgericht in Triest einen Einzelrichter, den Prätor, ohne Actuariat.

5) Bei den Patrimonialgerichten der Dominien (Landgerichten, Justizämtern, Stiftsämtern, Herrschafts-, Hof-, Centralbezirks-Gerichten) ist die Ortsgerichtsbarkeit nicht so auf einem Punkte vereinigt, wie bei den landesfürstlichen Ortsgerichten

und bei den Magistraten der Städte und Märkte. Es sind nämlich gewisse Zweige der Personal- und Real-Gerichtsbarkeit von den Dominialgerichten getrennt und den sogenannten Wirthschaftsämtern (Oekonomieämtern der Grundherren) übertragen. Diese sind zu Vergleichs- oder Friedensgerichten für die Streitigkeiten zwischen den Gutsunterthanen bestellt; sie haben das Richteramt in Streitsachen bei den Schuldklagen, mit Einschluss der Execution, wegen zugestandener Schuldforderungen, in Differenzen zwischen Dienstherren und Dienstboten, ferner in Injurienhändeln und wegen der daraus entstehenden Ersatzansprüche; sie besorgen auch aus dem Geschäftskreise des sogenannten adeligen Richteramtes die Führung der Grundbücher, die Schätzung, Versteigerung und Sequestrirung der Realitäten, die Vormundschaften und Curatelen, die Versiegelung, Inventur und Vertheilung der unter obrigkeitliche Obhut zu nehmenden Verlassenschaften. Die Abtheilung und Ausantwortung der Erbschaft geschieht aber erst nach der vom Ortsgerichte genommenen Acteneinsicht und ausgesprochenen Anerkennung der Gesetzmässigkeit. Analog wie bei den landesfürstlichen Ortsgerichten wiederholt sich bei den Ortsgerichten der Dominien die Classification nach ihrer Besetzung mit einem Justizbeamten und einem zur Richterfunction befähigten Actuar, oder mit einem Einzel-Richter. Für die grundherrlichen Patrimonialgerichte besteht zum Besten der Gerichtseingesessenen die allgemeine Vorschrift, dass das Ortsgericht im Orte selbst die Gerichtsbarkeit ausüben muss und dass der Gerichtsbeamte von der Grenze des Bezirkes, in welchem er die Justiz zu verwalten hat, nirgends über zwei Stunden entfernt wohnen darf.

Alle mit zwei zum Richteramte befähigten Personen besetzten landesfürstlichen Ortsgerichte und grundherrlichen Patrimonialgerichte haben innerhalb ihrer Bezirke die Criminaljurisdiction soweit auszuüben, dass sie, mit Ausnahme der an ein privilegirtes Forum gewiesenen Personen, ingleichen der vor das Criminalgericht der Provinzial-Hauptstadt gehörigen Gattungen von Verbrechen, die Untersuchung bis zu Ende führen und die Acten zum Urtheilsspruche an das ihnen dazu bezeichnete Criminalgericht einsenden. Die übrigen, nur mit einem richterlichen Beamten versehenen Gerichte führen die ersten dringlichsten Verhandlungen über die

Kundwerdung oder die Anzeige des Verbrechens, die Beschaffenheit desselben, die Verfolgung der Indicien, die Constatirung des Thatbestandes und die Ergreifung und vorläufige Vernehmung des Verbrechers, worauf die Acten über diese Voruntersuchung zur Fortleitung des Verfahrens und zum Erkenntniss an das competente Justizcollegium übergehen. Für die Criminalgerichte wie für die Ortsobrigkeiten gilt in Betreff der Verhandlungen über die Erhebung des Thatbestandes die Regel, dass bei denselben allemal zwei Gerichtspersonen oder sonst zwei des Vertrauens würdige Personen zugezogen werden müssen, und dass, wenn zur richtigen Beurtheilung eines Verbrechens eine besondere Wissenschaft oder Kunstkenntniss erforderlich ist, ein darin Erfahrener oder zwei Sachkundige zu vernehmen sind.

Eigenthümlich ist die im Steyermärkischen bestehende Einrichtung der kaiserlichen drei Bannrichter, welche innerhalb der ihnen angewiesenen Kreise des Herzogthums die Criminaljustiz bei den Magistraten und den Dominial-Landgerichten zu unterstützen haben, soweit dieselben nicht zureichend besetzt und darum zur Führung der ganzen Criminal-Untersuchung nicht autorisirt sind. Die Gerichte dieser Gattung (die nicht befreiten) führen nur die Voruntersuchung, legen dann die Acten dem betreffenden Obergerichte vor und erwarten nach ihrem Antrage entweder die Abordnung des Bezirks-Bannrichters, oder die Erlaubniss zur Substitution eines anderen, am Sitze des Gerichts wohnenden geprüften Criminalrichters zur Fortleitung der Untersuchung. Nachdem der Bezirks-Bannrichter, dem für seine Wirksamkeit für beständig ein beeidigter Actuar zugeordnet ist, oder der substituirte Criminalrichter am Sitze des betreffenden Ortsgerichts das Untersuchungsverfahren zum Schlusse geführt hat, wird das Urtheil beim Gerichte entworfen und der Entwurf mit den Acten zur Urtheils-Schöpfung dem Obergerichte vorgelegt, welches dann das Urtheil, den Entwurf abändernd oder bestätigend, dem Magistrate oder Landgerichte zur Publication und Vollziehung zugehen lässt. In gleicher Weise haben die übrigen Magistrate und Landgerichte, welche wegen ihrer Zusammensetzung die Criminaluntersuchungen vollständig zu führen befugt sind (befreite Gerichte), den Entwurf zum Urtheil mit den Acten an das Obergericht einzusenden und nach dessen Erkenntniss das Weitere zu

verfügen. Ankündigung eines Todesurtheils und Vollziehung desselben ist bei den nicht befreiten Gerichtsstellen den landesfürstlichen Bannrichtern vorbehalten.

Den Criminalgerichten kommt es auch zu, bei der Concurrenz eines Verbrechens mit einer schweren Polizeiübertretung, welche mit einer Arreststrafe oder mit körperlicher Züchtigung bedroht ist, diese Uebertretung durch die wegen des Verbrechens erkannte Strafe mit zu ahnden.

Ausser den hier betrachteten allgemeinen Civil-Gerichtsstellen kommen noch mehrere Justizbehörden erster Instanz für besondere Gegenstände und einzelne Stände in Betracht. Dahin gehören: die kaiserlichen Mercantil- und Wechselgerichte, die Stadthauptmannschaften, die Berggerichte, einige Lehnsbehörden in Böhmen, das Obersthofmarschall-Gericht in Wien und die Militairgerichte.

6) Vor den Mercantil- und Wechselgerichten werden die Streitigkeiten in Handlungs- und Wechselgeschäften erörtert und entschieden. Mit collegialischer Einrichtung bestehen diese Gerichte theils selbstständig in Wien und Triest, theils in Verbindung mit den Stadt- und Landrechten zu Linz, Salzburg, Klagenfurth, Laybach, Innsbruck, ferner combinirt mit den kaiserlichen Collegialgerichten zu Görz, Rovigno, Trient und Roveredo, endlich mit den Magistraten zu Grätz, Prag, Brünn, Troppau und Botzen. Die selbstständigen Mercantil- und Wechselgerichte zu Wien und Triest und das Gericht zu Troppau haben einen Präsidenten, 4 Räthe und 2 (zu Triest 3) Mercantilbeisitzer. Den oben bezeichneten Stadt- und Landrechten, Collegialgerichten in Tyrol und Magistratscollegien sind, für die Bildung der Mercantil- und Wechselgerichte, 2—3 Mercantilbeisitzer, beziehentlich 4—5 Wechselgerichtsbeisitzer zugeordnet und für die Mitglieder aus dem Handelsstande sind auch, mit Ausnahme der Wechselgerichte in Tyrol, mehrere Substituten bestellt.

Das Mercantil- und Wechselgericht zu Triest hat insofern einen erweiterten Wirkungskreis, als ihm überhaupt, als Personal-Instanz, die in der Stadt ansässigen Grosshändler und börsenmässigen Kaufleute, die mit landesfürstlichem Privilegium oder Schutzdecrete versehenen Fabrikanten und Künstler, die patentirten Mäckler, die in Triest sich aufhaltenden, beim Gerichte angemeldeten fremden Kaufleute, die Consuln und Agenten

auswärtiger Mächte, die Assecuranzkammern daselbst und deren Actionairs, die Concurse über die bezeichneten Personen etc. unterworfen sind. Auch versieht diese Behörde die Geschäfte eines Seeconsulates in Bezug auf Streitigkeiten in Schifffahrts-Angelegenheiten (Frachtlohn, Bezahlung der Schiffslöhnung, Ersatz des an den Waaren verursachten Schadens u. s. w.), Klagen gegen fremde, im Hafen anwesende Schiffskapitäne, Injurien, die zwischen den Schiffspassagieren an einem und dem Schiffsherrn und dessen Leuten am andern Theile während der Seefahrt vorgefallen sind.

Neben dem Wechselgerichte hat die Stadt Botzen nach älteren Privilegien ein besonderes Gericht erster Instanz unter dem Namen des Markt-Magistrates, welcher nach dem Bedürfnisse der dasigen Märkte allemal für die Dauer derselben in Wirksamkeit tritt. Dieses Gericht ist aus einem Consul, 2 Räthen, 1 Marktcanzler und 1 Actuar zusammengesetzt. Zur Gerichtsbarkeit desselben gehören die Rechtshändel, welche aus den auf dem Markte geschlossenen Verträgen und aus sonstigen Handlungen oder hinsichtlich der auf den Markt gestellten Zahlungen erwachsen, die Streitigkeiten der Waareneigenthümer mit den Factoren, Spediteurs, Conductoren, Schiffern, Fuhrleuten etc. wegen Beschädigung, Verspätung u. s. w., die Verhandlung der Concurse über die einheimischen Kaufleute und über die während des Marktes fallirenden fremden Handelsleute (für die auf dem Platze befindlichen Waaren und andern Activen), die Versiegelung und Bewahrung der Verlassenschaften von den während der Marktzeit versterbenden auswärtigen Handelsleuten. Auch nach dem Ende des Marktes werden vom Markt-Magistrate unter gewissen Voraussetzungen Arreste und Sequestrationen, bei den ausser dem Markte vorkommenden Todesfällen der erwähnten Personenclassen Sperren angelegt und die während des Marktes gesprochenen Urtheile zur Execution gebracht.

7) Den Stadt-Hauptmannschaften, welche in den Hauptstädten der Provinzen bestehen, ist neben ihren Administrativfunctionen eine friedensrichterliche Amtsthätigkeit übertragen, indem sie in streitigen Rechtsangelegenheiten, besonders in Schuldsachen, zwischen dispositionsfähigen Personen Vergleiche vermitteln können, die vom ordentlichen Richter vollstreckt werden

müssen. Diese Stadthauptmannschaften sind zugleich die zweite Instanz in den Streitigkeiten, welche zwischen den Dienstherren und Dienstboten vor einem Magistrate oder Wirthschaftsamte in erster Instanz verhandelt worden sind. In Prag muss jede Streitigkeit dieser Art, wenn der Dienstherr, als Kläger oder Beklagter, höheren (eximirten) Standes ist, sogleich bei der Stadthauptmannschaft, als erster Instanz, angebracht werden.

8) Die Berggerichte haben eine exemte Jurisdiction hinsichtlich der Streitigkeiten in Bergbausachen, über die Berggebäude, über die subalternen Bergbauofficianten und über die Bergarbeiter. Von diesen Gerichten sind zwei Gattungen zu unterscheiden, die landesfürstlichen Berggerichte und die Berggerichts-Substitutionen. Die ersteren bestehen aus einem Präses, Bergrichter genannt, zwei Berggerichtsassessoren und einem Actuar; die letzteren, welche dem Berggerichte untergeordnet in der Regel blos instruiren und nur in Delegationsfällen selbst entscheiden, haben einen Berggerichtssubstituten (Berggerichtsassessor) mit einem Actuar. In Böhmen, Mähren und Schlesien sind einige Grundherren befugt, die Berggerichtsbarkeit mit der den Substitutionen zukommenden Ausdehnung auszuüben. Innerhalb der deutschen Erblande bestehen neun Berggerichte (zu Steyer, Salzburg, Leoben, Klagenfurth, Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg, Mies und Hall) und 49 berggerichtliche Substitutionen, die meisten von den letzteren in Böhmen und Tyrol.

9) Die Lehensachen werden, wie schon erwähnt, durch die Landrechte uud die kaiserlichen Collegialgerichte besorgt. In Böhmen, wo drei Arten landesfürstlicher Lehen, die böhmischen, die deutsch-böhmischen Kronlehen und die Eger'schen Burglehen unterschieden werden, hat das königliche Landrecht die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über die landesfürstlichen (eigentlich königlich böhmischen) Lehen und die Personaljurisdiction über alle Hoflehenträger. Die nicht streitigen Lehenssachen sind dem Hoflehenrichteramte oder Hoflehnrechte in Prag vorbehalten, bei welchem auch, unter Aufsicht und Leitung des Fiscalamtes, die Lehentafel durch den Hoflehenschreiber geführt wird. Ueber die landesfürstlichen deutsch-böhmischen, ausserhalb der alten Grenzen des Königreichs

gelegenen Lehen hat die mit dem Appellationsgerichte zu Prag vereinigte deutsche Lehens-Hauptmannschaft die Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Lehensgerichtsbarkeit hinsichtlich der Burglehen im Egerschen Bezirke ist dem Kreis-Hauptmann in Elnbogen, als Verweser des Burggrafenamtes in Eger, und dem ersten Kreis-Commissär als Adjuncten dieses Amtes übertragen.

Als Privatlehnhof besteht zu Kremsier das Olmützer fürsterzbischöfliche Lehenrecht über die vom Erzbisthume Olmütz abhängenden Lehengüter. Diese Behörde ist aus einem Lehenhofrichter, sechs fürsterzbischöflichen Räthen und Lehnrechtsbeisitzern und einem Lehnmandator zusammengesetzt.

10) Das Obersthofmarschalls-Gericht verhandelt und verfügt in den blos persönlichen, streitigen und nicht streitigen Civilangelegenheiten der Glieder des kaiserlichen Hauses, die nicht selbst Landesherren sind, und in Rechtsangelegenheiten, die bei den Botschaftern und Gesandtschaften auswärtiger Mächte vorkommen. [1]) Das Gericht hat den Obersthofmarschall zum Präsidenten und einen wirklichen Hofrath als Canzleidirector. Zur Verhandlung der Rechtsangelegenheiten werden vier Räthe von dem niederösterreichischen Landrechte, wenn das Geschäft eine adelige Partei betrifft, und vier Räthe vom Wiener Magistrate, wenn eine nicht adelige Partei interessirt ist, beigezogen.

Die bei den gedachten Personen des kaiserlichen Hauses angestellte Dienerschaft ist nach der Standeseigenschaft eines Jeden der ordentlichen Civilbehörde zugewiesen. Die Mobiliarverlassenschaften der im Bereiche der kaiserlichen Burg zu Wien oder in anderen kaiserlichen Schlössern verstorbenen Hofbeamten oder Hofdiener werden vom Obersthofmarschalls-Gericht aufgezeichnet und an die competenten persönlichen Gerichte verabfolgt. Criminalgerichtsbarkeit ist dem Obersthofmarschalls-Gerichte nicht übertragen. Es wird von demselben, wenn gegen Hausleute oder Dienstboten fremder Gesandten oder Souveraine, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminalgerichtlich eingeschritten werden muss, das Criminalgericht der Stadt Wien delegirt.

---

1) Consuln auswärtiger Gouvernements gehören ohne Unterschied, ob sie österreichische Unterthanen oder Ausländer sind, unter die Gerichtsbarkeit ihres Aufenthalts.

11) Für den Militairstand haben die Regiments- und Corpscommandanten über alle beim Regimente oder beim Corps dienenden Individuen die Gerichtsbarkeit erster Instanz in persönlichen Civilrechts-Angelegenheiten streitiger Art, in Sachen der freiwilligen Jurisdiction, mit Ausnahme der Pupillar-Angelegenheiten, und in Criminalfällen. Bei der Infanterie, Cavallerie, Artillerie und den Jägern gehören unter das Regimentsgericht: die Stabsofficiere vom Oberstlieutenant abwärts, die Oberofficiere, die Unterofficiere und die Gemeinen, die Stabsparteien (der Kaplan, Rechnungsführer, Auditor und Arzt), die dem Regimente überallhin folgenden, nicht zum Waffendienste gehörigen Personen, die Ehefrauen, Wittwen und minderjährigen Kinder der bezeichneten Personen. Bei den besonderen Corps, und zwar bei der k. k. Arcièren-Leibgarde, dem Geniecorps, dem Bombardiercorps, der Wiener-Neustädter Akademie, den Invalidenhäusern und der Marine gelten dieselben Bestimmungen. Jedes Regiments- oder Corpsgericht ist aus einem Präses und zwei Beisitzern aus dem Officiercorps, die der Commandant ernennt, und aus dem vom Hofkriegsrathe angestellten Auditor zusammengesetzt.

Ausserdem ist jedem General-Commando in den Provinzen zur Verhandlung aller persönlichen Civilrechts-Angelegenheiten für die Militairs, die nach ihren Functionen keinen besondern Gerichtsstand haben, eine Gerichtsbehörde unter dem Namen „*judicium delegatum militare*“ zugeordnet, zu welchem, soviel die für die deutschen Provinzen bestehenden vier General-Commando's (in Wien, Grätz, Prag und Brünn) anlangt, mehrere Civilräthe (aus den Landrechts-Collegien der gedachten Städte) gehören, und welches deshalb noch als *mixtum* bezeichnet wird. Vor diesem *judicium* haben ihren Gerichtsstand: die im Lande befindlichen Regimenter und Corps, als Körperschaften, die Generale und Obersten (mit Ausnahme der zu einer Leibgarde oder zu dem Geniecorps gehörigen), die Commandanten aller selbstständigen Bataillons und Corps, der General-Quartiermeister-Stab, das Pioniercorps, die Jägerbataillons, die Garnisonsbataillons, das oberste Schiffamt, das Pontoniercorps, die Garnisonsartillerie, das Militair-Fuhrwesencorps, die Montur-Oekonomiecommissionen, die Feld-Superioren, das Platzpersonale, die Generalauditor-Lieutenants, die Stabs- und Garnisonsauditoren etc. die Ehefrauen, Wittwen,

Kinder und Dienstboten der aufgeführten Individuen u. a. m. Von Rechtssachen sind dem *judicium delegatum* zugewiesen: die Streitigkeiten wegen der Forderungen des Militair-Aerars und wegen der Ansprüche an dasselbe, die Streitigkeiten über die Ungültigkeit oder die Trennung einer Ehe zwischen Personen, die zum Militairkörper gehören, die Todeserklärung vermisster Militairpersonen, die Injurienhändel zwischen Militair- und Civilpersonen, die Pupillarangelegenheiten derjenigen Waisen, deren Väter unter einem Feldregimente, Bataillon oder Corps, Garnisonregiment gestanden haben, oder einem Feld-Stab-Auditoriate untergeben gewesen sind.

B. Die Gerichte zweiter Instanz.

1) Die Berufungen, welche gegen die von den Civilgerichten erster Instanz gesprochenen Entscheidungen eingewendet werden, gehen an die Provincial-Appellationsgerichte, deren für die deutschen Länder fünf bestehen, nämlich:

für Oesterreich ob und unter der Enns und das Herzogthum Salzburg	zu Wien,
für Steyermark, Kärnthen, Krain und das Küstenland	„ Klagenfurth,
für Böhmen	„ Prag,
für Mähren und Schlesien . . .	„ Brünn,
für Tyrol und Vorarlberg . . .	„ Innsbruck.

Diese Collegien entscheiden über die gegen Urtheile und Bescheide in erster Instanz erhobenen Appellationen und Recurse; sie untersuchen und erledigen die Nullitätsbeschwerden gegen erstrichterliche Erkenntnisse; sie erörtern die gegen das Verschulden eines Richters erster Instanz erhobenen Beschwerden (Syndicatsbeschwerden) und ertheilen darüber Erkenntniss; sie verfügen Delegationen der Gerichtsbarkeit, führen die Aufsicht und Controle über alle ihnen unterworfenen Behörden, wozu diese in periodischen Tabellen sich über den Stand der anhängigen Sachen ausweisen müssen, und sie veranstalten jährlich commissarische, vorher nicht angekündigte Visitationen der Unterbehörden. Für Bergwerkssachen, die im Berufungswege an die Appellationsgerichte gelangen, wird von denselben ein Bergbeamter zur Abgabe eines Informativvotums beigezogen. Ausserdem sind diese Tribunale mit der Prüfung der Competenten zu Richterstellen und zur Advokatur beauftragt.

Für das Obersthofmarschalls-Gericht findet, wenn es auch die Bestimmung einer Behörde erster Instanz hat, die Ausnahme statt, dass es dem niederösterreichischen Appellationsgerichte nicht untergeordnet ist. Es gehen aber die Beschwerdeführungen, welche gegen die von ersterem gesprochenen Urtheile und Bescheide zugelassen sind, an dieses Appellationsgericht, welches die Acten mittelst Präsidialnote empfängt und seine Entscheidung dem Gerichte ebenfalls mittelst Präsidialnote zugehen lässt. Anderweite Beschwerdeführung ist nur dann verstattet, wenn das zweite Erkenntniss vom ersten verschieden ausfällt.

Jedes Appellationsgericht ist auch das Criminal-Obergericht für die Berufungen, welche gegen die Erkenntnisse der in seinem Länderbezirke enthaltenen Criminalgerichte eingewendet werden. Diese Obergerichte haben Macht, die bei den Criminalgerichten gesprochenen Urtheile zu bestätigen, oder zu mildern, oder die erfolgte gänzliche Lossprechung in blosse Aufhebung der Untersuchung zu verändern, oder in gewissen Fällen die Strafe (innerhalb der gesetzlich bestimmten Dauer) zu verschärfen. Vierteljährlich müssen die Criminalgerichte Verzeichnisse der vorgefallenen Untersuchungen an das Obergericht einsenden, damit nach Befinden Säumnisse bald abgestellt, Aufklärungen eingefordert und zur Beseitigung der Gebrechen beschleunigte Anordnungen getroffen werden können. Das Obergericht hat jährlich wenigstens einmal bei jedem Criminalgericht zu visitiren, wobei der Commissarius die Gefängnisse genau besichtigt und die Verhafteten ohne Beiseyn des Richters über ihre Behandlung und über die Beförderung ihrer Untersuchung verhört, um etwaigen Beschwerden sofort abzuhelfen. Bei entfernten Criminalgerichten wird diese Visitation vom Kreisamte vollzogen.

Der Personalstand der Appellationsgerichte ist nach dem Umfange der Gerichtssprengel verschieden festgesetzt. Es fungiren bei den Appellationsgerichten

in Wien	1 Präsident,	1 Vicepräsident,	16	Appellationsräthe
„ Klagenfurth	1 „	1 „	21	„
„ Prag	1 „	1 „	19	„
„ Brünn	1 „	— „	10	„
„ Innsbruck	1 „	— „	10	„

Die zwei erstgenannten Collegien haben ausserdem drei

Secretaire und fünf Rathsprotocollisten, das zu Prag drei Secretaire und vier Rathsprotocollisten, die beiden letzten Justizbehörden zwei Secretaire und drei Rathsprotocollisten. Dabei ist jedem Gerichte noch ein verhältnissmässiges Canzlei- und Registratur-Personal zugeordnet.

2) Ein Marktgericht zweiter Instanz ist für den Botzener Marktmagistrat dadurch eingerichtet, dass diesem Magistrate ein rechtsgelehrter Beisitzer beigeordnet ist, welcher dem Gerichte statt des Marktcanzlers seine Relation zu erstatten und sein gutachtliches Informat vorzulegen hat.

3) Für die bei den Gefälls-Bezirksgerichten wegen vorkommender Gefälls-Contraventionen geübte Strafjustiz (vergl. oben unter I. A. 2.) ist eine zweite Instanz durch sechs Gefälls-Obergerichte organisirt. Diese letzteren Gerichtscollegien sind, gleichförmig wie die vorgenannten, aus Justiz- und Administrativbeamten zusammengesetzt,

für Oesterreich ob und unter der Enns zu Wien,
„ Steyermark, Kärnthen und Krain . „ Grätz,
„ das Küstenland . . . . „ Triest,
„ das Königreich Böhmen . . . . „ Prag,
„ Mähren und Schlesien . . . . . „ Brünn,
„ Tyrol und Vorarlberg . . . . „ Innsbruck

eingerichtet. Zum Personalstand derselben gehören: in Wien 1 Präsident, 1 Stellvertreter desselben, 4 Appellationsräthe, 4 Kammerräthe, 2 Protocollisten; in Grätz 1 Präsident, 1 Stellvertreter desselben, 4 Landräthe, 4 Kammerräthe, 2 Protocollisten; in Triest 1 Präsident, 1 Stellvertreter desselben, 3 Landräthe, 1 Mercantil- und Wechselgerichtsrath, 3 Kammerräthe, 2 Protocollisten; in Prag 1 Präsident, 1 Stellvertreter desselben, 4 Appellationsräthe, 4 Kammerräthe, 1 Secretair, 1 Rathsprotocollist; in Brünn 1 Präsident, 1 Stellvertreter desselben, 4 Appellationsräthe, 4 Kammerräthe, 1 Protocollist; in Innsbruck 1 Präsident, 1 Stellvertreter desselben, 4 Appellationsräthe, 4 Kammerräthe, 1 Protocollist.

4) Die zweite Instanz für die bei den Regiments- und Corpsgerichten und bei den *judiciis delegatis* verhandelten streitigen Rechtssachen bildet das Allgemeine Militair-Appellationsgericht zu Wien. Sein Wirkungskreis als Process- und Gerichtsbehörde stimmt im Wesentlichen mit der Competenz

der Civil-Appellationsgerichte überein. Bei ihm werden auch die Prüfungen der um die Stelle eines Auditors, Syndicus, Actuars und Gerichtsschreibers sich meldenden Individuen vorgenommen.

Das Gericht besteht aus einem Präsidenten, welcher den Rang eines Feldzeugmeisters oder eines Generals der Cavallerie bekleiden muss, einem Vertreter desselben, von gleichem Range, einem wirklichen Hofrathe als Canzleidirector, zehn Appellationsräthen, drei Secretairen und drei Rathsprotocollisten.

Die allgemeine Gerichtsinstruction für die Justizstellen (erster und zweiter Instanz) regulirt in Beziehung auf die Collegialgerichte sehr zweckmässig und umsichtig den Gang der an das Gericht gebrachten Sachen durch die Registratur, die Befugnisse und Pflichten des Präsidirenden, die Beschäftigung des Canzleipersonals, die Vertheilung der einzelnen Gegenstände im Collegium, die Behandlung derselben durch einzelne Räthe oder bei Sectionen des Collegiums oder bei voller Rathsversammlung, die Ordnung der Vorträge in den Sitzungen, die Zulassung mündlicher oder die Erstattung schriftlicher Relationen binnen angemessener Frist, die Veranlassungen zum Wechsel in der Person des Referenten, die Ernennung von Correferenten, die Vermeidung von Collisionen der Privatinteressen bei den Referenten, die Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen, die pünctliche Abfertigung der gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aus dem Collegium und aus der Canzlei. Vorzügliche Achtsamkeit auf Beschleunigung des Verfahrens ist für diejenigen Processe zur Pflicht gemacht, unter deren Verzögerung die Justiz wirklich leiden würde. Spätere Hofdecrete haben die gegebenen Vorschriften theils erläutert und ergänzt, theils abgeändert. Unter den Maximen der Gerichtsinstruction und der nachher publicirten Verordnungen ist die praktische Auswahl der Gegenstände hervorzuheben, welche im Plenum der Collegien zum Vortrag gebracht werden sollen. Es sind dahin zu rechnen:

a) alle Dienst- und Beförderungssachen;
b) alle von höheren Behörden eingelangten Verordnungen jeder Art, die Gutachten über neue gesetzliche Vorschriften;
c) die Bescheide, womit ein gerichtliches Depositum zurückgewiesen, angenommen oder der Partei wieder verabfolgt wird;
d) die richterlichen Decrete, wodurch die Genehmigung der in

Antrag gekommenen Veräusserung von unbeweglichen Gütern der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen ausgesprochen wird.

Ferner sind bei den mit mehr als sechs Räthen ausser dem Präsidenten besetzten Collegialgerichten in Senaten von einem Vorsitzenden und vier Räthen zu behandeln:

e) die schriftlich geführten Processe, wenn nach geschlossenem Verfahren ein Zwischen- oder Endurtheil gefasst werden soll;
f) das Decret zur Eröffnung eines Concurses;
g) die Frage, wann und unter welchen Bedingungen eine Verlassenschaft ausgeantwortet werden soll;
h) die Bestellung eines vom Vater der Mündel nicht benannten Vormundes;
i) die endliche Erledigung einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung;
k) die Genehmigung der im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geschlossenen Verträge;
l) die Verehelichung eines Minderjährigen;
m) die Bewilligung der Volljährigkeitserklärung vor dem gesetzlichen Termine;
n) die Verlängerung einer Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus;
o) die Anordnung einer Curatel über Wahn- und Blödsinnige oder gegen Verschwender.

Collegien, die ausser dem Vorsitzenden aus sechs Räthen oder weniger bestehen, können die unter e) bis o) erwähnten Gegenstände in Senaten von einem Vorsitzenden und zwei Räthen verhandeln. Für alle übrigen Geschäfte sind Senate von gleicher Stärke bei den Collegialgerichten überhaupt, ohne Unterschied ihrer Mitgliederzahl, zugelassen, unabbrüchig der Beiziehung von handelserfahrenen Beisitzern in Handels- und Wechsel-Streitigkeiten.

C. Die Justizbehörden dritter Instanz.

1) Die Appellations- und Criminal-Obergerichte in den deutschen Ländern der Monarchie sind der k. k. obersten Justizstelle zu Wien untergeordnet, deren Wirksamkeit in letzter, beziehentlich zweiter oder dritter Instanz, das Rechtsprechen in streitigen und nicht streitigen Civilsachen wie in Criminal-Untersuchungen, mit Ausnahme der den Militairstand betreffenden Sachen,

ferner die oberste Aufsicht über alle Justizbehörden und die an das kaiserliche Kabinet zu bringenden Vorschläge zur Erläuterung oder Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze umfasst.

In Betreff der Rechtspflege entscheidet die oberste Justizstelle:

a) als zweite und letzte Instanz

über die beim Appellationsgerichte von Böhmen, als deutscher Lehenshauptmannschaft, eingewendeten Berufungen und über die beim Appellationsgerichte zu Klagenfurth gegen dessen Criminalurtheile erster Instanz ergriffenen Recurse;

b) als dritte und letzte Instanz

über die Revisionen und gegen Urtheile zweiter Instanz, Nullitätsbeschwerden, Recurse und Syndicatsbeschwerden gegen Gerichte zweiter Instanz, ingleichen die Revisionen der von den Criminal-Obergerichten ertheilten Erkenntnisse, in gewissen Verbrechensfällen (Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe im Staate, Missbrauch der Amtsgewalt, Verleitung dazu, Verfälschung der Münzen und öffentlichen Creditpapiere), welche der obersten Justizstelle vorbehalten sind, und die gegen Urtheile der Criminal-Obergerichte eingewendeten Recurse. Das gegen einen Abwesenden vom Criminalgerichte erster Instanz geschöpfte Urtheil muss vor der Kundmachung dem Criminal-Obergerichte, und von diesem mit Gutachten der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

Ausser den bemerkten Fällen wird das beim Criminal-Obergerichte geschöpfte Urtheil der obersten Justizstelle vorgelegt, wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Kerkerstrafe erkannt wird; wenn das Obergericht eine vom Criminalgericht auferlegte Kerkerstrafe um 5 Jahre verlängert hat; wenn das Criminalgericht auf Entlassung des Angeschuldigten, das Obergericht aber auf Bestrafung desselben gesprochen hat, und wenn das Obergericht erachtet, dass die Strafe des Verbrechers mehr zu mildern sei, als es nach der ihm angewiesenen Competenz selbst zu decretiren befugt ist. Die oberste Justizstelle kann in diesen Fällen die vorgelegten Urtheile nur bestätigen oder mildern, nicht verschärfen. Auch hat sie, wenn die Todesstrafe erkannt ist, das von ihr gefällte Urtheil mit den Acten dem Kaiser zur Bestätigung oder zur Ausübung des Begnadigungsrechtes mit Bericht zu übergeben.

Gegenstände der obersten Aufsicht sind die Organisation und Besetzung der Gerichte zweiter und erster Instanz, die Ernennung der Justizbeamten, die Anstellung der Advokaten, die Anwendung der Gesetze in den Gerichtshöfen, ferner die Ordnung und Beförderung der Geschäfte bei den Appellationsgerichten und den Criminal-Obergerichten, zu deren Controlirung dieselben, tabellarische Ausweise über die anhängigen Sachen und besonders genau über die untersuchten Verbrechen einzureichen, angewiesen sind. Von Zeit zu Zeit werden bei diesen Collegien Visitationen durch das Präsidium oder das Vicepräsidium oder durch einen dazu besonders zu delegirenden Hofrath der obersten Justizstelle veranstaltet.

Eine besondere Erwähnung verdient hier die Einrichtung, womit bei den Gerichtshöfen erster, zweiter und dritter Instanz die richterliche Verhandlung gewisser Gegenstände, die das landesfürstliche Fiscalamt zu vertreten hat (vergl. oben unter A. 1. b.), erweitert, unterstützt und controlirt und das im Streite befangene Interesse gewahrt wird. Es muss nämlich, sobald ein Urtheil oder eine ordentliche Entscheidung über eingewendeten Recurs erfolgen soll, auf die dem betreffenden Referenten zur Pflicht gemachte mündliche Anzeige bei dem Präsidirenden ein Cameral- oder politischer Repräsentant zur Berathschlagung des Justizcollegii gezogen werden. Namentlich ist ein solcher Repräsentant zu erfordern: bei den Verhandlungen über die Ungültigkeit oder gänzliche Trennung der Ehe zwischen nicht jüdischen Ehegatten, bei den Anträgen auf Todeserklärung wegen Wiederverehelichung, bei allen Entscheidungen in Streitsachen, die auf landesfürstliche oder Privatlehen in Oesterreich ob und unter der Enns sich beziehen, in den übrigen Provinzen nur bei den Lehensprocessen, die auf Einschreiten des Fiscalamtes geführt worden sind, bei den Erkenntnissen in den, auf den Religions-, Studien- oder Stiftungsfonds, oder auf das Armeninstitut sich beziehenden Processen, bei der Anordnung von Provisorien in Besitzstreitigkeiten, worin Unterthanen oder der Staatsschatz die eine Partei vorstellen, und bei Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Dominien, oder Dominien und ordentlich organisirten Magistraten. Zu diesem Zwecke werden an die Landrechte und Appellationsgerichte für beständig oder für einzelne Fälle Räthe oder Secretaire der politischen Landesstelle

durch deren Präsidium abgeordnet, in Lehensachen der Lehenprobst, in dessen Verhinderung ein Regierungs- oder Gubernialrath. Beim *judicium delegatum militare* erscheint der beim Generalcommando angestellte Feld-Kriegscommissair; in Cameralsachen werden Bancalassessoren oder Räthe und Directoren anderer Administrativbehörden deputirt; montanistische Repräsentanten ernennt die allgemeine Hofkammer aus den Bergbeamten. Bei der obersten Justizstelle haben abgeordnete Hofräthe aus der Hofcanzlei oder der allgemeinen Hofkammer als Repräsentanten Zutritt zu nehmen. Der Repräsentant hat sich vor der Berathschlagung im Collegium durch Einsicht der Acten gründlich zu informiren und wird auch vorher von der Meinung des Referenten in Kenntniss gesetzt. In der Verhandlung beim Collegium ist dem Repräsentanten nach dem Referenten und Correferenten das erste Votum eingeräumt, was jedoch im Beschlusse nicht mit zählt, sondern nur als Vorunterricht für die übrigen Stimmen dienen soll. Dem politischen, Cameral- oder montanistischen Repräsentanten steht frei, aus Bedenken hinsichtlich der Gesetzauslegung, oder wegen des in Frage kommenden Finanzinteresses oder zur Abwendung einer dem Contributions- und Nahrungsstande des Unterthanen schädlichen Abweichung von dem für deren Verhältnisse geltenden Systeme, in erster Instanz den Fiscus zur Ergreifung des Recurses oder der Appellation anzuweisen, in zweiter Instanz die Expedition des vom Gerichtshofe gefassten Beschlusses zu sistiren und auf Entscheidung der Sache bei der obersten Justizstelle oder beziehentlich bei Sr. Majestät dem Kaiser anzutragen. Die oberste Justizstelle, welche in vollständig versammeltem Rathe verhandelt, ertheilt nach der Mehrheit ihrer Stimmen selbstständig ihren Beschluss und bringt denselben ohne Weiteres zur Ausfertigung, wenn für den Fiscus oder die Unterthanen entschieden ist, oder wenn ein die Sistirung verwerfender oder die Reclamation dieser Rechtssubjecte abweisender Bescheid die Beistimmung des Repräsentanten aus der betreffenden Hofstelle erhalten hat; weicht jedoch der zugezogene Repräsentant in seiner Meinung von der gegen den Fiscus oder gegen die Unterthanen ausgesprochenen Ansicht der Mehrheit ab, so wird die Sache mittelst Vortrags Sr. kaiserlichen Majestät zur höchsteigenen Entscheidung unterlegt.

Bei den Arbeiten für die Gesetzgebung hat die oberste Justizstelle die Hofcommission in Justizsachen zuzuziehen, eine consultative Behörde, deren Mitglieder aus den Räthen der obersten Justiz- und Verwaltungsbehörden, aus den, denselben zunächst unterstellten Justiz- und Verwaltungs-Collegien und aus anderen Rechtsgelehrten von ausgezeichnetem Rufe in der Theorie gewählt sind.

Die Zusammensetzung der obersten Justizstelle zeigt einen obersten Justizpräsidenten, einen zweiten Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, dreissig Hofräthe; ferner sieben Hofsecretaire, acht Rathsprotocollisten, zwei Registratur-Directoren, ausserdem noch ein bedeutendes Canzlei- und Dienstpersonal. Es besteht eine Abtheilung in drei Senaten, wovon die zwei ersten, für die deutschen Erbländer und für Galizien functionirenden, in Wien ihren Sitz haben und zur Verhandlung bestimmter Gegenstände von Wichtigkeit zu einer Rathsversammlung sich vereinigen. Der dritte, für das lombardisch-venetianische Königreich beschäftigte Senat befindet sich in Verona.

Die Hofcommission in Justizsachen, welche mit der obersten Justizstelle gemeinschaftliches Canzleipersonal hat, besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, elf Beisitzern und drei Actuarien.

2) Für die Strafgerichtsbarkeit in Gefällsachen ist auch eine dritte Instanz, das oberste Gefällsgericht, in Wien eingesetzt, an welches die, gegen Resolutionen und Erkenntnisse der Gefälls-Obergerichte eingewendeten Berufungen gelangen. In dieser höchsten Instanz sind, gleichförmig wie bei der mittlern und untern, Justiz- und Administrativbeamte vereinigt. Es sind dabei angestellt: ein Präsident, ein Stellvertreter des Präsidenten, sechs Hofräthe aus der obersten Justizstelle, fünf Hofräthe aus der allgemeinen Hofkammer, ein Regierungsrath, zwei Hofsecretaire und zwei Rathsprotocollführer.

3) Mit analoger Amtswirksamkeit, wie die oberste Justizstelle für die nicht militairischen Civil- und Criminalsachen, besteht der kaiserliche Hofkriegsrath als höchste Instanz in Militair-Justizangelegenheiten und hat über die gegen Urtheile und Bescheide der Militair-Gerichtsbehörden vorkommenden Revisionen zu entscheiden. Bei der Criminaljustiz muss die hofkriegsräthliche

Entscheidung nothwendig eintreten: wenn der Kriegsrechtsact Individuen vom Obristen aufwärts, einen Militair-Appellationsrath oder amtirende Departementschefs in der Kriegscanzlei oder in den Abtheilungen der Kriegsverwaltung betrifft, oder wenn das Appellationsgericht die Verschärfung einer Sentenz auf die Todesstrafe ausgesprochen oder dasselbe auf eine Strafe erkannt hat, wo der Angeschuldigte vom Kriegsrechte losgesprochen worden; wenn die Strafe der Schanzarbeit oder des Festungsarrests über die gesetzlich bestimmten Jahre erhöht werden soll; wenn Verbrechen des Hochverraths, des Zweikampfes, des Falschmünzens und der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere zu ahnden sind. Für diese Justizgeschäfte ist im Hofkriegsrathe eine besondere Abtheilung organisirt, bei welcher der Hofkriegsraths-Präsident, in dessen Verhinderung der Vicepräsident dieser Hofstelle, oder auch ein anderer Hofkriegsrath den Vorsitz führt und ausserdem zwei mitstimmende Hofkriegsräthe, vier vortragende Hofräthe, zwei Hof-Kriegssecretaire und zwei Rathsprotocollisten in Function sind. Der Präsident und die beiden mitstimmenden Hof-Kriegsräthe sind Generale der höchsten Rangstufen.

Mit dem Hofkriegsrathe steht eine Justiz-Normalien-Commission in Verbindung, bei welcher die Fragen der Militair-Gesetzgebung berathen und die Justizgesetze für den Militairstand vorbereitet und nach der Emanation gesammelt werden. Ihr Personal ist aus einem Hofrathe und Director, einem Militair-Appellationsrath, einem Stabsauditor und einem Auditor als Actuar zusammengesetzt.

Bei der beschriebenen Construction der obersten Justizstelle tritt als eine einflussvolle Eigenthümlichkeit hervor, dass in Oesterreich kein von der Praxis der Civil- und Criminal-Rechtspflege getrenntes Justizministerium mit büreaukratischer Einrichtung (wie in andern Staaten) besteht, sondern dass die processualischen Functionen in höchster Instanz, die Aufsichts-Attributionen, die Personal-Angelegenheiten des Richterstandes und die Bearbeitung der Justizgesetze bei einer collegialischen Centralstelle vereinigt geblieben sind. Die Gründe, warum die österreichische Staatsregierung bei diesem Organismus beharrt, müssen in den Vorzügen gesucht werden, welche demselben eigen sind. So gewiss nämlich bei den Gliedern einer höchsten Justizstelle die

persönliche Theilnahme an der richterlichen Thätigkeit den Vorrath des theoretischen Wissens, wie die Sicherheit und den richtigen Tact in dessen Anwendung auf die vorgelegten Streit- und Straffälle lebendig erhält, und so sicher ebendenselben dabei die Anregung zur Fortbildung klarer Rechtssätze, wie der Process-Maximen und Formen unaufhörlich zugeführt wird, eben so gewiss befinden sich die Richter eines solchen Tribunals in der angemessensten Lage, die Geschäftsführung der untergeordneten Collegien genügend zu beobachten, die Abhülfe von Hemmnissen zu verfügen, die nöthigen Instructionen zu ertheilen, zugefügte Beschwerden mit Umsicht zu erledigen und zugleich die Materialien für die Verbesserung der Justizgesetzgebung zu sammeln und systematisch zu verarbeiten. — Ausserdem aber kann es den Staats- und Rechtskundigen in der Betrachtung der neuesten Staatsentwickelung nicht entgehen, dass die Summe der Bedingungen, durch welche die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes wahrhaft gesichert wird, nach wie vor darauf hinweist, die sehr einflussvollen Fragen über Anstellung, Versetzung, Beförderung, zeitliche Quiescirung, Verabschiedung und Absetzung der Justizbeamten durchgängig unter collegialische Verhandlung, Schlussfassung und Controle zu stellen. Denn es leuchtet ein, dass hierin eine praktische, den Richterstand möglichst befriedigende Garantie dafür gegeben ist, dass bezüglich der Personal-Angelegenheiten nicht weniger, wie bei den Rechtsprüchen, Bedachtsamkeit, Umsicht und unparteiisches Walten herrschend bleiben könne und dass der Uebereilung, dem ausseramtlichen Empfehlungseinflusse, der leicht zu gewinnenden persönlichen Eingenommenheit und der unbilligen Begünstigung der wenigstmögliche Spielraum gelassen werde.

D. Ernennung, Beförderung und Rechtszustand der Justizbeamten.

In den Aemtern der Civil- und Criminal-Rechtspflege können nur diejenigen Individuen Anstellung finden, welche die gesetzlichen Prüfungen bestanden und über ihre Fähigkeit zur richterlichen Wirksamkeit ein Zeugniss, Wahlfähigkeitsdecret, erhalten haben. Die Candidaten der Rechtswissenschaft werden, nachdem sie in gerichtlichen Geschäften bei einer landesfürstlichen

Gerichtsbehörde erster Instanz einige Zeit geübt worden sind, bei dem Appellationsgerichte der Provinz mündlich und schriftlich über Civil- und Criminalrecht und über die Kenntniss der Landesgesetze examinirt. Diejenigen, welche bei der Prüfung im Civil- und Criminalfache genügt haben, werden sodann als Auscultanten bei den Gerichtsbehörden erster Instanz zugelassen und in beiden Zweigen der richterlichen Thätigkeit beschäftigt.

Für die Ernennung und Beförderung der Justizbeamten sind folgende Normen vorgeschrieben:

a) Bei den Gerichten erster Instanz.

Wenn das Amt eines landesfürstlichen Bannrichters, Landrichters, Bezirks-, Pfleg- oder Districtrichters, Prätors (im Küstenlande) oder die Stelle eines Actuars, Amtsschreibers durch Todesfall, Beförderung oder auf andere Art erledigt ist, wird diess in der Zeitung der Provincial-Hauptstadt unter dem Artikel „inländische Nachrichten" durch das Gubernium bekannt gemacht und ein Concurs mittelst Anberaumung eines Termines von vier Wochen ausgeschrieben. Innerhalb dieses Termines sind die Gesuche um diese Stellen bei dem betreffenden Appellationsgerichte mit den nöthigen Beglaubigungen einzubringen. Nach Ablauf des Concurstermines berichtet das Appellationsgericht hinsichtlich der Dirigentenstellen mit gutachtlichem Vorschlage an die höchste Justizstelle, von welcher die Ernennung entschieden wird. Die Wahl der Actuarien und Amtsschreiber geschieht durch das Appellationsgericht. Von diesem Geschäftsgange wird bei den gemischten (die politischen Geschäfte neben der Justiz besorgenden) Behörden und Commissariaten im Küstenlande, so wie bei den Landgerichten und Pfleggerichten in Tyrol, im Vorarlbergischen, in Salzburg insofern abgewichen, als die Meldungen an das Provincial-Gubernium gehen müssen und dieses, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem einschlägigen Appellationsgerichte, gutachtlich an die vereinigte Hofcanzlei und an die oberste Justizstelle berichtet, wo die Ernennung erfolgt. Die Actuariate bei den bezeichneten Behörden werden gemeinschaftlich vom Gubernium und vom Appellationsgerichte besetzt, bei deren Meinungsverschiedenheit die Verhandlung an die nur gedachten höchsten Justiz- und

Verwaltungsstellen zur Entscheidung eingesendet wird. Die Gesuche um die Präturen in Triest werden beim dasigen Stadt- und Landrechte übergeben, von welchem mit gutachtlichem Vorschlage an das Appellationsgericht zu berichten ist. Zur Anstellung der niederen Subalternen bei den mit Einzelrichtern besetzten Justizbehörden macht der Dirigent den Vorschlag, welcher an das Kreisamt geht und von diesem genehmigt, oder, im Falle eines Bedenkens, an das Gubernium einberichtet wird. Die Verpflichtung der Gerichtsdirigenten ist an das Kreisamt gewiesen.

Die Besitzer der Grundherrschaften und Rittergüter dürfen die Verwalter ihrer Patrimonialgerichte aus der Zahl der von den Appellationsgerichten für wahlfähig Erklärten selbst ernennen. Kein Advokat darf die Verwaltung eines Patrimonialgerichts übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advokatur niederlegt. Eben so wenig ist den Bürgermeistern und anderen Magistratsgliedern verstattet, neben ihren städtischen Aemtern ein Justitiariat zu besorgen. Es sind jedoch die Grund- und Gerichtsherren, welche keinen Gerichtsverwalter besonders anstellen wollen, angewiesen, dem Magistrate der nächstgelegenen Stadt ihre Gerichtsbarkeit zu delegiren. Die Verpflichtung der Justitiare geschieht beim Kreisamte.

Bei den Magistraten der landesfürstlichen Städte wird zu den erledigten Stellen der geprüften Bürgermeister, Syndiken und Magistratualen der Concurs ausgeschrieben, worauf die Gesuche durch Vermittelung des Kreisamtes und mit dessen Besetzungsvorschlag der politischen Landesstelle und dem Appellationsgerichte berichtlich vorgelegt werden und die Ernennung durch diese Mittelbehörden gemeinschaftlich erfolgt. Zur Wiederbesetzung erledigter Secretairs- und Rathsprotocollisten-Stellen können die Magistrate drei Individuen bei dem Gubernium in Vorschlag bringen, welches sich mit dem Appellationsgerichte über die Auswahl einigt und in dessen Entstehung das Gutachten beider Aufsichtsbehörden an die vereinte Hofcanzlei und die oberste Justizstelle zur Entscheidung einsendet. Die Vorschläge zu den Bürgermeister- und Vicebürgermeister-Stellen in den Hauptstädten werden dem Kaiser zur höchsteigenen Ernennung vorgetragen.

Für die Collegien der Landrechte, Stadt- und Land-

rechte, Mercantil- und Wechselgerichte und Gefälls-Bezirksgerichte werden die Präsidenten oder Vorstände auf den Vorschlag der gesammten obersten Justizstelle vom Kaiser ernannt. Dasselbe gilt in Ansehung der Vorsitzenden in den landesfürstlichen Criminal- und Collegial-Gerichten. Wegen der übrigen Erledigungsfälle bei diesen Justizbehörden muss zuvörderst der Concurs durch Bekanntmachung in der Provincialzeitung, hinsichtlich der Rathsstellen noch besonders durch die Wiener Zeitung veranlasst werden. Die Gesuche um Rathsstellen oder subalterne Dienste sind bei dem betreffenden Collegialgerichte einzureichen und dieses hat im vollen Rathe über den Vorschlag zur Dienstbesetzung zu deliberiren und nach Stimmenmehrheit zu beschliessen. Die Vorschläge zu den erledigten Rathssecretairs- und Rathsprotocollisten-Stellen, ferner zur Aufnahme der Auscultanten werden dem Appellationsgerichte eingesendet, welches in voller Collegialsitzung sein Gutachten darüber fasst und an die oberste Justizstelle berichtet. Letztere hat die Ernennung zu den Rathsstellen bei dem Kaiser einzuholen, über die Besetzung der Secretairs-, Rathsprotocollisten- und Auscultanten-Stellen aber selbst zu beschliessen. Die landesfürstlichen Criminal-Collegialgerichte haben in Betreff ihrer Rathsstellen nach abgewartetem Concurse ihre Vorschläge dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, durch welches dieselben an die oberste Justizstelle zur Ernennung gelangen. Die Criminal-Secretaire und Actuare werden auf die gutachtlichen Vorschläge des Gerichts vom Criminal-Obergerichte ernannt, wovon letzteres der obersten Justizstelle Anzeige macht. Bei der letztern Behörde werden die Anstellungsdecrete für die Präsidenten und Räthe der Collegien und für die Secretaire und Rathsprotocollisten bei den Civil-Collegialgerichten ausgefertigt. Die Vereidung der Präsidenten bei den Collegialgerichten gehört vor das Appellationsgericht.

Bei den Mercantil- und Wechselgerichten geschieht die Wahl der aus dem Handelsstande zu nehmenden Beisitzer entweder durch die Corporation der Kaufmannschaft (Gremium immatriculirter Handelsleute), wenn im Orte eine solche besteht, oder durch die politische Ortsobrigkeit, welche dabei an die im Orte wohnenden Handelsleute, Fabrikanten oder Schiffseigenthümer gebunden ist.

Für die Besetzung der bei den Berggerichten vacant gewordenen Stellen wird dasselbe Verfahren, wie hinsichtlich der Richterämter bei den Collegial-Justizstellen, beobachtet.

Die Auditoren bei den Regiments- und Corps-Gerichten werden beim allgemeinen Militair-Appellationsgerichte geprüft und vom Hofkriegsrathe ernannt.

Bereits angestellte Beamte, die eine Beförderung oder Versetzung wünschen, haben ihre Gesuche bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten zur Beförderung an die Behörde einzureichen, von welcher der erste Vorschlag zur Besetzung ausgeht.

b) Bei den Gerichten zweiter Instanz.

Die Präsidenten und Vicepräsidenten der Appellationsgerichte und Criminal-Obergerichte werden, auf den unmittelbaren Vorschlag der obersten Justizstelle, vom Kaiser ernannt. Für die erledigten Rathssecretairs- und Rathsprotocollisten-Stellen wird der Concurs veranstaltet und auf den Grund der eingelaufenen Meldungen der Besetzungs-Vorschlag, in Gemässheit des von der vollständigen Collegialsitzung gefassten Schlusses, der obersten Justizstelle einberichtet, welche darauf in Betreff der Rathsstellen die Resolution des Kaisers einholt, über die anderen Stellen aber selbst verfügt. Dieser obersten Aufsichtsbehörde machen die Appellationsgerichte Anzeige von den durch sie selbst besetzten Stellen und übergeben sie die Besetzungsvorschläge, welche von den Collegialgerichten erster Instanz bei ihnen eingelangt sind. Bei derselben Stelle werden die Anstellungsdecrete ausgefertigt, die der Präsident und Vice-Präsident unmittelbar von ihr empfangen, die übrigen Beamten aber durch das Appellationsgericht ausgehändigt erhalten. Die Vereidung des Präsidenten geschieht vor der obersten Justizstelle, während die übrigen Glieder des Gerichts und dessen untergeordnete Beamte bei diesem verpflichtet werden.

Bei den für die deutschen Provinzen neuerlich aufgestellten sechs Gefälls-Obergerichten (zu Wien, Grätz, Triest, Prag, Brünn, Innsbruck) wird mit der Besetzung der Directions-, Raths- und Expedienten-Stellen gleichförmig, wie bei den Appellations- und Criminal-Obergerichten verfahren.

Zur Besetzung der bei den Militair-Justizbehörden erledigten Richterposten wird kein Concurs ausgeschrieben. Für das Allgemeine Militair-Appellationsgericht werden der Präsident, der Präsidiums-Stellvertreter und der Canzleidirector vom Kaiser ohne vorgängigen Vorschlag des Hofkriegsrathes, die Appellationsräthe auf das erstattete Gutachten des letzteren ernannt. Ueber die Stellen der Appellationssecretaire und Rathsprotocollisten hat auf den einzureichenden Vorschlag des Appellationsgerichts der Hofkriegsrath zu verfügen.

c) Bei den Gerichten dritter Instanz.

Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Hofräthe bei der obersten Justizstelle, ingleichen die zu derselben gehörigen Secretaire, Rathsprotocollisten und Vorsteher des Canzlei-Personals werden vom Kaiser selbst ernannt. Ist die Stelle eines Hofraths, Secretairs, Rathsprotocollisten, oder eines Registratur-Einreichungsprotocolls-Expeditions-Directors erledigt, so haben die in Wien vereinigten zwei Senate der obersten Justizstelle dem Kaiser einen Besetzungsvorschlag vorzulegen. Die anderen Subalternstellen werden durch Beschluss dieser zwei Senate angestellt.

In analoger Weise ernennt der Kaiser selbst beim Hofkriegsrathe den Präsidenten und die beiden Hofkriegsräthe (von höherem Generalsrange), in Betreff der übrigen Stellen, vom Rathsprotocollisten aufwärts, gebührt dem Hofkriegsrathe der Besetzungsvorschlag. —

Sonach ist durch alle Justizcollegien erster, zweiter und dritter Instanz die Maxime gleichmässig angenommen, dass alle Dienst- und Beförderungssachen in voller Rathsversammlung behandelt und entschieden werden müssen. Der Besetzungsvorschlag, welcher natürlicher Weise in den mehrsten Fällen auf näherer und hinreichender Personalkenntniss beruht, geht aus den verschiedenen Sphären von unten nach oben und wird einer anderweiten collegialischen Erwägung unterworfen, die nach Beschaffenheit der Stellen entweder die Amtsverleihung selbstständig entscheidet, oder in der höchsten Instanz die zuverlässige Grundlage zu der Sr. Majestät dem Kaiser anheimzustellenden eigenen Erwägung und Entschliessung zu bilden

bestimmt ist. Der Einfluss auf die Ernennung des Justizpersonals erscheint in praktischer Abstufung vertheilt.

Sicherheit ihres Rechtszustandes ist den Justizbeamten im Sinne der vormaligen Reichs-Justizverfassung und der reichsgerichtlichen Praxis dadurch gewährt geblieben, dass kein zum Richterstande gehöriger Angestellter auf die Anschuldigung eines Dienstvergehens oder gemeinen Verbrechens oder wegen indicirter moralischer Unfähigkeit ohne gerichtliche Untersuchung, gehörte Vertheidigung und rechtskräftiges, im geordneten Instanzenzuge ergangenes Urtheil von seinem Posten entfernt werden kann. Versetzungen von einer Stelle zur andern geschehen nicht zum Nachtheil des Beamten, in der Regel nur nach dem Wunsche oder mit erfragtem Einverständniss desselben. Dimissionen ohne gesetzlich begründete Veranlassung kommen nicht vor. Quiescirung und Pensionirung wird erst dann verfügt, wenn die unverschuldete geistige oder körperliche Invalidität des Beamten festgestellt ist. Nicht weniger gesichert ist das Amt der österreichischen Patrimonialrichter. Willkührlicher Widerruf des Auftrages zur Gerichtsverwaltung findet nicht Statt, sondern die Patrimonialrichter stehen in gleicher Permanenz, wie die kaiserlichen Justizbeamten.

Bei den hier angedeuteten Verhältnissen und aus anderen, nach den anderwärts gemachten Erfahrungen sich von selbst aufdringenden Gründen wird wohl vorauszusetzen seyn, dass der österreichische Richterstand seiner Regierung die Erhaltung der Bürgschaften sehr Dank wissen werde, die ihm für eine würdige Existenz durch den bestehenden Behörden-Organismus gegeben sind.

Bei der in Ehren gewährten Versetzung des Beamten in den Ruhestand werden die Dienstjahre und die letzten Dienstgenüsse zum Maasstabe der Pension angenommen. Von der Grösse des Amtseinkommens wird hierzu angewiesen:

$^1/_3$ bei einer Dienstführung über 10 bis 25 Jahre,
$^1/_2$ „ „ von 25 „ 40 Jahren,
$^2/_3$ bei erreichten 40 Dienstjahren.

Bei einer über 40 Jahre verdienstlich fortgesetzten, nur durch Abgang der Kräfte beendigten Dienstführung bekommt der Beamte den ganzen Betrag des zuletzt bezogenen Gehalts

und der zur Einrechnung geeigneten Nebenemolumente. Zeitlichen Quiescenten und pensionirten Beamten werden auch nach Befinden der Umstände Erziehungsbeiträge für ihre Kinder bewilligt.

Auch auf die Versorgung der von den verstorbenen Beamten hinterbleibenden Wittwen und Kinder ist menschenfreundliche Rücksicht genommen. Den Wittwen ist entweder nach der Diensteigenschaft des Mannes, welche derselbe unmittelbar vor seinem Tode hatte, eine Pension (charaktermässige Pension) zugesichert, oder es wird dieselbe nach dem vom Gatten zuletzt bezogenen Diensteinkommen bemessen. Die Pensionen der ersteren Kategorie werden für gewisse Rangstufen um $^1/_3$ und bei einzelnen Stellen durch die kaiserliche Gnade noch mehr erhöht. Die Verleihung der Pension geschieht für die Wittwen und deren Kinder in Gemeinschaft, so dass den letzteren erforderlichen Falles die Hälfte besonders verabreicht werden kann. Die Wittwenpensionen, welche nach den Dienstgenüssen des verstorbenen Beamten sich richten, werden auf ein Drittheil des zuletzt von demselben bezogenen Gehalts bestimmt, ohne dass ein Unterschied zwischen den Wittwen pensionirter Beamter oder solcher Staatsdiener gemacht wird, die in der wirklichen Amtsführung mit Tode abgehen. Die Wittwen werden ausserdem, wenn sie mehr als drei noch unversorgte, obwohl zum Theil grossjährige Kinder in ihrer Verpflegung haben, durch einen nach Köpfen zu bemessenden Erziehungsbeitrag erleichtert. Für die minderjährigen Kinder tritt das selbstständige Recht, welches ihnen an der Hälfte der Pension zusteht, nach dem Tode der Mutter oder bei deren anderweiter Verheirathung in Wirksamkeit. Dagegen bringt die erreichte Volljährigkeit, die frühere Versorgung oder der Tod der Kinder keine Veränderung in der Wittwenpension hervor. Die Pension, welche Waisen zusammen verliehen ist, hört erst auf, wenn alle daran Theil nehmenden Geschwister das Normalalter erreicht haben. Ueber dieses Alter werden auch, unter dringenden Rücksichten auf Armuth, Kränklichkeit, Erwerbsunfähigkeit und Vollendung der Studien (bei Söhnen), die Pensionsbezüge verlängert. Wenn die Wittwen oder die Waisen eigenes Grund- oder Kapitalvermögen besitzen, dessen Nutzungen (zu vier vom Hundert gerechnet)

den vierten Theil der Pension übersteigen, so wird das Ueberschiessende vom Pensionsbetrage abgezogen, oder es wird bei Einkünften, welche $^{5}/_{4}$ des Pensionsbetrages überschreiten, gar keine Pension gewährt. Alle Pensionen für die Wittwen und Waisen der Beamten gewährt der Staatsfiscus allein. Die Staatsdiener haben zur eventuellen Unterstützung ihrer Hinterlassenen von ihren Gehalten nichts beizutragen.

Von der beständigen Achtsamkeit auf die Verbesserung der Justizverfassung, wie die fortlaufende Erfahrung in der Gesetzanwendung, die Beobachtung der Gerichte und die Ausbildung der Wissenschaft dazu anmahnten, hat die Staatsregierung nach dem Erscheinen der im Obigen erwähnten Hauptgesetze vielfache Beweise gegeben, Die oberste Justizstelle hat, unter kaiserlicher Genehmigung, eine Reihe von Hofdecreten erlassen, welche Erläuterungen und nähere Bestimmungen in den Gesetzbüchern und in den Gerichtsordnungen brachten, und die in dem Organismus und in der Instruction der Behörden diejenigen Abänderungen und Ergänzungen vorschrieben, womit den bemerkten Bedürfnissen abgeholfen und das Verfahren der Gerichte zu erhöhter Förderung der Gerechtigkeit geregelt werden konnte. Dem Kaiser Franz I. sind ferner mehrere weise Anordnungen nachzurühmen, wovon die österreichischen Staaten noch die umfassendsten Verbesserungen für das Strafrecht, für wichtige Zweige des Privatrechts und für die Civiljustiz zu erwarten haben. Die Revision und Umarbeitung des Strafgesetzbuches von 1803 ist durch eine besonders dazu niedergesetzte Commission längst eingeleitet. Beim Hofkriegsrathe ist ein Militairstrafrecht bearbeitet worden. Eine neue Gerichtsordnung, welche auf grössere Einfachheit und Beschleunigung des Processganges und auf Verminderung der Processkosten hinzielt, soll seit einigen Jahren im Entwurf vorliegen. Ein neues Handels- und Wechselrecht ist abgefasst und seit 1835 im Entwurf zu weiterer Prüfung in Druck gegeben. Auf die Regulirung des Schifffahrtsverkehrs ist die Zusammenstellung eines Seecodex gerichtet. Eine allgemeine Lehensordnung soll für den Rechtszustand der Lehen in den verschiedenen Provinzen mehr Klarheit und Uebereinstimmung bringen.

Von hoher Wichtigkeit ist ferner die Reform, welche für den Organismus der Criminalgerichte erster Instanz ganz neuerlich eingeleitet worden ist. Der Plan ist öffentlichem Vernehmen nach für jetzt darauf gerichtet, die Handlungen der Criminaljurisdiction, welche bisher von landesfürstlichen und patrimonialen, nur mit Einzel-Richtern oder mit zwei geprüften Juristen besetzten Ortsjustizstellen ausgeübt worden sind, durchgängig auf kaiserliche Gerichte mit Collegialverfassung zu übertragen. Hiermit würde bei diesen Behörden, für welche man nach Bedürfniss neue Landbezirke abzutheilen hätte, Untersuchungsverfahren und Ermächtigung zum Straferkenntniss vereinigt werden. Es sei ferner die Absicht, auf die projectirten kaiserlichen Criminalgerichte die bisher von den organisirten (regulirten) Magistraten der landesfürstlichen Städte ausgeübte Criminaljurisdiction zu überweisen. In Folge dieser Maassregeln wolle die Regierung den gesammten Aufwand für die Criminalrechtspflege auf den Staatsfiscus übernehmen und würden die Dominien wie die Stadtgemeinden von der Unterhaltung der Criminalgefängnisse und von der Ernährung der Verhafteten sich befreit sehen. Insbesondere werde den Städten darin eine Erleichterung zu Gute kommen, dass mit dem Wegfalle der Criminaljurisdiction die Zahl der richterlichen Beamten unter den Magistratsgliedern eingeschränkt oder deren Wirksamkeit für die übrigen obrigkeitlichen Functionen ausschliesslich verwendet werden könne. Somit würde die Reform, welche im Herzogthume Krain, in Tyrol mit Vorarlberg und in einem Theile von Kärnthen schon früher in's Werk gerichtet ist, in den übrigen deutschen Provinzen und Landestheilen zur Ausführung kommen. Eine Bestätigung des bemerkten Vorhabens haben öffentliche Blätter durch die Nachricht gegeben, dass eine kaiserliche Entschliessung im Februar 1845 für das Königreich Böhmen bereits festgesetzt habe, es sollten alle Kosten der Criminalgerichtsbarkeit aus dem Staatsschatze bestritten werden. Zugleich hat verlautet, dass den Ständen von Ober- und Niederösterreich auf dem Landtage von 1847 die kaiserliche Proposition hierüber gleichmässig eröffnet und dass die volle Zustimmung der Stände darauf erklärt worden sei.

Es bleibt unter solchen Aussichten der Wunsch, dass die geordneten Stadien, welche die erwähnten Gesetzentwürfe und

organischen Einrichtungen zu durchlaufen haben, in nicht gar langer Zeit zurückgelegt und dass die reif erwogenen Verbesserungen demnächst zur öffentlichen erfreulichen Kunde und wohlthätigen Wirksamkeit gebracht werden mögen.

Von den Staatsmännern und Justizerfahrenen Oesterreichs ist zu erwarten, dass bei der Ausführung der beschlossenen neuen Gerichtsorganisation und bei der dadurch bedingten Bildung neuer Landbezirke für die Criminalrechtspflege, die Beschaffenheit der Localitäten und die Möglichkeit der Geschäftsbewältigung im Verhältnisse des Richter- und Expeditions-Personals zu der demselben angewiesenen städtischen und ländlichen Bevölkerung die entsprechende Berücksichtigung finden werde. Gleichmässig zeigt die Erfahrung in allen Ländern, dass, je grösser solche Gerichtsbezirke bemessen werden und je stärker die Behörde besetzt wird, desto unverhältnissmässiger die Geschäfte sich auf einander drängen, desto gewisser die Aufmerksamkeit auf das Einzelne sich zersplittern, die Sicherheit des Ueberblickes in den Pflichten der Direction sich vermindern muss. Eben diese Unzuträglichkeiten bringen die Wirkung, dass das gewünschte rasche Fortschreiten der verchiedenen Untersuchungen neben einander nicht erreicht, vielmehr nicht selten Hemmniss des Verfahrens und zum Schaden der Gerechtigkeit Beschwerde für die Inculpaten verursacht wird.

Von der besonnenen Würdigung der hierunter vertretenen Gesichtspuncte wird auch die Betrachtung nicht fern liegen, wie rathsam es sei, dass die Competenzbezirke der mit der Civiljustiz und mit der Untersuchung der Polizeiübertretungen beschäftigten Ortsgerichte in mässiger Ausdehnung erhalten werden. In dieser Beziehung wird durch die Erfahrung bestätigt, dass nahe Civilgerichtsstellen für Rechtsangelegenheiten aller Art den Unterthanen durchaus wohlthätig sind. Diese finden bei dem Justizbeamten eines kleineren Amts- oder Gerichtsbezirkes leichter Gehör und die genauere Bekanntschaft mit den Personen und deren Verhältnissen, welche der Einzelrichter in seinem Amtsbezirke sich aneignen kann, wird oft sehr nützlich, um Streitigkeiten durch Vorstellung specieller Motive gütlich zu schlichten und Gegenstände der freiwilligen Jurisdiction zum Besten der Interessenten in der Kürze und mit minderen Kosten zu ordnen. Es möchte daher immer für eine der wichtigsten Rücksichten gelten, dass

neben der Magistrats-Gerichtsbarkeit in den Städten und Märkten für das Bedürfniss der Unterthanen auf dem platten Lande Ortsgerichte in hinreichender Zahl für die streitige Jurisdiction in wichtigen wie in Bagatell-Sachen und für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgemein, namentlich für die Führung der Grundbücher, für das Hypothekenwesen, für die Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften, für die Wirksamkeit der Obervormundschaft u. a. m. erhalten werden. Nicht zu gedenken, dass immer daran gelegen bleibt, in der Mitte engerer Landbezirke Gerichtsstellen zu haben, durch welche aus der Nähe wachsame polizeiliche Aufsicht geführt, bei vorkommenden Verbrechen mit Vernehmung und Verhaftung der Thäter und mit vorläufiger Constatirung des Thatbestandes der erste Angriff des Criminalverfahrens gemacht und die ihnen selbst übertragene Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen beschleunigt werden kann.
